

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1914)

Rubrik: Ausserordentliche Session : Mai

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.02.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des

Grossen Rates des Kantons Bern.

Kreisschreiben

an die

Mitglieder des Grossen Rates.

Bern, den 9. Mai 1914.

Herr Grossrat!

Der Unterzeichnete hat im Einverständnis mit dem Regierungsrat den Zusammentritt des Grossen Rates zu einer ausserordentlichen Session auf **Montag, den 18. Mai 1914** angeordnet. Sie werden daher eingeladen, sich am genannten Tag, nachmittags 2 Uhr, auf dem Rathaus in Bern einzufinden.

Die zur Behandlung kommenden Geschäfte sind folgende:

1. Aufnahme eines Staatsanlehens von 15,000,000 Fr.
2. Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode.
3. Allfällige dringende Direktionsgeschäfte.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

Frepp.

Sitzung.

Montag den 18. Mai 1914,

nachmittags 2 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Frepp.

Der Namensaufruf verzeigt 203 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 28 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren: Albrecht, Bühlmann, Gränicher, Gurtner (Lauterbrunnen), Keller (Basse-court), Mouche, Müller (Boltigen), Schär, Schüpbach, Vernier, Weber; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren: Brüstlein, Flückiger, Gnägi, Hadorn, Hari, Henzelin, Hess (Steinhölzli), Hofstetter, Hügli, Marti, Minder (Friedrich), Obrist, Stucki (Ins), Tännler, Thöni, v. Wattenwyl, Wyss.

Zur Verlesung gelangt folgendes

Schreiben:

Bern, den 9. Mai 1914.

An den Grossen Rat des Kantons Bern.

Herr Grossratspräsident,
Herren Grossräte!

Der Unterzeichnete ist in seiner Eigenschaft als Obergerichter sowie als Obergerichtspräsident aus Ge-

sundheitsrücksichten genötigt, bei Ihnen mit dem ehrerbietigen Gesuche einzukommen, Sie möchten ihn von den Aemtern, mit den Sie ihn beehrt haben, auf Ende des Monats Juli laufenden Jahres wieder entheben.

Mit Hochachtung!

Büzberger, Oberrichter.

An Stelle des entschuldigt abwesenden Herrn Gurtner (Lauterbrunnen) wird auf Antrag des Vorsitzenden Herr Grossrat Häslar als provisorischer Stimmzähler bezeichnet.

M. le Président. Depuis la dernière session, nous avons à regretter le départ de notre collègue M. Christian Graber, de Gunten. M. Christian Graber est décédé le 19 avril écoulé. Né à Sigriswil le 12 août 1850 il fréquentait exclusivement les écoles de son village, et se perfectionna par un travail personnel intense, acquérant les connaissances qui lui devaient être nécessaires plus tard dans la vie. En 1875, il entreprit l'exploitation de l'hôtel du Cerf à Gunten succédant à son beau-père. Grâce à sa tenacité et à l'appui continu de sa famille, il réussit à faire de cet établissement un établissement de premier ordre, contribuant fortement ainsi au développement de l'industrie des étrangers, si florissante dans l'Oberland. Ses concitoyens surent apprécier rapidement ses talents d'organisateur. Appelé au conseil communal, qu'il présida pendant nombre d'années, Graber exécute des travaux très importants pour la contrée, et participe à la construction de plusieurs maisons d'école de la contrée, aidant par là au développement de l'éducation de la jeunesse. Il s'intéressa aussi à la construction du chemin de fer routier de Steffisbourg à Interlaken. C'est en 1907 que ses concitoyens l'envoyèrent siéger au Grand Conseil. Si Christian Graber n'a pas participé très souvent aux débats qui ont eu lieu dans cette salle, néanmoins il a su exercer son influence sur toutes les questions intéressant l'industrie et le développement du commerce de sa contrée plus spécialement. Graber laissera parmi ses concitoyens le souvenir d'un homme énergique, intègre et désintéressé, acquis à toutes les œuvres de progrès. En l'honneur et à la mémoire de notre défunt collègue, je vous prie de vous lever de vos sièges. (Le Conseil se lève.)

Messieurs, il est du devoir du Grand Conseil de prendre note d'un événement national survenu ces derniers jours. Le 15 mai écoulé, la troisième exposition nationale suisse à Berne a ouvert ses portes pour étaler, non seulement devant le peuple suisse, mais devant le monde entier, les produits de l'intelligence et du travail. Par cette exposition le peuple suisse montre une fois de plus qu'il peut élever à juste titre sa voix dans le concert des nations civilisées. Il prouve aux yeux de

l'univers que, quoique petit, il a droit à sa place au soleil; il peut réclamer avec une nouvelle vigueur son droit à l'indépendance. La ville de Berne a prouvé, en organisant cette exposition, son savoir-faire et son patriotisme. Je ne veux pas citer de noms, de crainte d'oublier les plus méritants. Il y a lieu de reconnaître que tous, grands et petits, ont travaillé avec énergie, pour la réalisation de cette grande œuvre patriotique et la grandeur de notre patrie commune.

Je prie M. Steiger, vice-président du comité d'organisation, de bien vouloir transmettre au nom du Grand Conseil les meilleurs vœux aux organisateurs de cette entreprise et en même temps les vœux de cette autorité pour la réussite de cette belle et grande œuvre qu'est l'Exposition nationale suisse.

Messieurs, j'ai en même temps l'avantage de vous communiquer que pour les sessions de juin et de septembre le comité d'organisation a décidé de mettre à votre disposition des cartes d'entrée libres.

Tagesordnung:

Bereinigung des Traktandenverzeichnisses.

Aufnahme eines Staatsanleihens von 15 Millionen Franken.

Bereit.

Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonsynode.

Bereit.

Direktionsgeschäfte.

Könitzer, Stellvertreter des Baudirektors, Berichterstatter des Regierungsrates. Es liegen im ganzen zwei Baugeschäfte: Lombachverbauung und Bern-Tiefenau-Strasse, Rutschung an der Engehalde, sowie je ein Geschäft der Forstdirektion und der Direktion der Landwirtschaft: Aufforstung und Verbau des Glyssibachs und Flurgenossenschaft Thierachern und Umgebung, Drainage, vor, die von der Staatswirtschaftskommission vorberaten sind und noch in dieser Session behandelt werden sollten.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir unterbreiten Ihnen 8 Naturalisationsgesuche, die noch in dieser Session zur Erledigung kommen sollten, namentlich wegen des Falles Nr. 8, Georg Heinrich Moser, Privatier, auf Charlottenfels bei Neuhausen. Es ist Ihnen jedenfalls aus der Presse bekannt geworden, dass Herr Moser dem bernischen Museum seine ethnographische Sammlung vermacht hat, eine Sammlung von ganz ungewöhnlich hohem Wert. Diese hoch-

herzige Stiftung hat auch von seiten der bernischen Bürgergemeinde ihre verdiente Anerkennung gefunden, indem sie Herrn Moser schenkungsweise das Bürgerrecht der Stadt Bern verlieh. Es würde sich nun nicht gut machen, wenn der Grosse Rat mit der Erteilung des bernischen Landrechts länger zuwarten würde. Der Burgerrat und namentlich dessen Präsident, Herr Grossrat v. Fischer, wünscht, es möchte diese Aufnahme ins bernische Landrecht heute noch erfolgen. Es wäre hier der Anlass gegeben, dankende Worte über die dem Kanton und der Stadt angefallene grosse Schenkung zu verlieren, doch will ich es dem Herrn Unterrichtsdirektor vorbehalten, bei späterer Gelegenheit für diese Schenkung ganz besonders zu danken. Ich will nur der Freude Ausdruck geben, die wir darüber haben dürfen, dass diese Schenkung uns zugefallen und so unser Museum nach dieser Richtung jedenfalls das bestausgestattete der ganzen Schweiz geworden ist. Ich mache Sie darauf besonders aufmerksam und hoffe, dass Sie dieses Gesuch durch Ihre Stimmabgabe ganz besonders würdigen werden.

Im weitem liegen Ihnen einige Strafnachlassgesuche vor. Es wäre geboten, sie ebenfalls zur Behandlung zu bringen, weil die Justizdirektion mit dem Antritt des neuen Grossen Rates einen starken Wechsel erfahren wird und diese Gesuche noch von der bisherigen Kommission geprüft und behandelt worden sind. Etwelche Schwierigkeit für die Behandlung möchte darin liegen, dass die gedruckte Vorlage der Justizkommission erst heute morgen zugegangen ist und im Rate erst im Laufe des Nachmittags zur Verteilung gelangen wird. Ob auch die französische Uebersetzung schon vollständig fertig ist, ist mir nicht bekannt, und es müssten jedenfalls die Herren Grossräte des Jura angefragt werden, ob sie sich damit einverstanden erklären, ausnahmsweise die deutsche Vorlage zum Studium zu benutzen. Wenn irgend jemand da ist, der glaubt, es gehe nicht wohl an, so dringe ich nicht darauf, dass die Gesuche heute behandelt werden; ihre Verschiebung auf die nächste Session ist mit keiner Gefahr verbunden. Ich gab lediglich einem Wunsche der Justizkommission Ausdruck, indem ich die Sache heute vorgebracht habe.

Aufnahme eines Staatsanleihe von 15,000,000 Fr.

(Siehe Nr. 14 der Beilagen.)

Eintretensfrage.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen wird der Grosse Rat ermächtigt, die durch dieses Gesetz erforderlichen Gelder, soweit zu deren Deckung die verfügbaren Mittel des Staates nicht hinreichen, durch Aufnahme von Anleihen bis zum Betrage von 15 Millionen zu beschaffen.

Die Linien, auf die sich diese Vollmacht bezieht, sind in Art. 1 aufgezählt; es sind deren 22 nebst

dem Schifffahrtskanal in Thun. Ueberdies kann der Grosse Rat innerhalb seiner Kompetenz noch weitere Linien subventionieren; im fernerer die Umwandlung von Dampfbetrieb in elektrischen Betrieb nach § 8.

Mit Ausnahme der Linie Spiez—Frutigen—Lötschberg—Brig haben die bezeichneten Linien noch keine Subvention ausbezahlt erhalten. Für die Lötschberglinie war im Jahre 1912 noch der letzte Fünftel fällig; dies trifft zwar auch heute noch zu.

Von dem eigentlich für den Lötschberg aufgenommenen Anleihen mussten andere Bahnen subventioniert werden, so dass es notwendig wurde, in Art. 1 des Subventionsgesetzes von 1912 auch die Lötschberglinie unter diejenigen aufzunehmen, für welche nach genanntem Gesetz die erforderlichen Mittel durch das Anleihen gedeckt werden können.

Ich werde Ihnen in spätern Ausführungen über die Verwendung des Geldes Anschluss erteilen.

Zum Antrage über die Aufnahme des Anleihe möchte ich vorläufig nur anführen, dass ich dem Drängen der beteiligten Gegenden, ihnen die für den Bau ihrer Bahnen nötigen Gelder zu beschaffen, nicht länger widerstehen konnte. Trotzdem ich hoffte, noch günstigere Bedingungen für ein Anleihen erreichen zu können, wollte ich mich nicht der Gefahr aussetzen, den einigermaßen günstigen Moment zu verpassen und mir später Vorwürfe machen zu lassen, es wäre seinerzeit das Geld zu annehmbarem Preis erhältlich gewesen. Umgekehrt kann man mir vielleicht Vorwürfe machen in dem Sinne, dass das Gegenteil eintreten werde und ich somit besser zugewartet hätte.

Sie wissen, meine Herren, dass man in Finanzierungsangelegenheiten eben sehr mit allen möglichen Weltereignissen rechnen und dann zugreifen muss, wenn, allgemein gesprochen, eine annähernd mittlere und günstige Situation vorliegt.

Ich bin denn auch der Meinung, dass die heutige Vorlage als eine diesen Erfahrungsgrundsätzen entsprechende bezeichnet werden kann.

Wenn wir die Vorlage heute noch dem gesetzlich im Amte stehenden Grossen Rate in ausserordentlicher Sitzung unterbreiten und nicht zuwarten bis nach der Neukonstituierung des Rates, so geschieht dies wegen der Bedingungen der Banken, welche das Geschäft noch bis Ende Mai realisiert haben wollen.

Die Banken wissen so wenig wie wir, was uns die nächsten Monate bringen werden, weshalb sie sich auch nicht länger binden können.

Auch finde ich, persönlich gesprochen, es mache sich besser, wenn der gleiche Grosse Rat, der die hauptsächlichsten Subventionen und Ausgaben gesprochen hat, auch die zur Deckung nötigen Mittel bewilligt. Ich möchte ja nicht bei den neuen Grossräten Ohnmachtsanfalle provozieren, wenn ihnen als erstes Geschäft gleich die Aufnahme eines Anleihe präsentiert würde. Es sind also neben den andern sehr schwer wiegenden Rücksichten auch noch solche der Humanität ausschlaggebend.

Nun zur Sache selbst habe ich Ihnen folgende Ausführungen zu machen. Von verschiedenen Seiten wird behauptet, das Anleihen sei notwendig, weil wir in der Staatskasse überhaupt kein Geld mehr hätten, sogar vor dem Bankerott ständen. Trotz dieser finanziellen Diskreditierung sind unsere Pa-

piere sehr begehrt. So gefährlich sieht es trotz der grossen Leistungen, die gemacht werden, nicht aus. Auf Ende 1913 verfügte die Staatskasse über folgende Mittel: Aktivaausstände 5,423,296.98 Fr., Barschaft bei den Amtsschaffnern 676,930.04 Fr., welche für die Bedürfnisse der laufenden Verwaltung Verwendung finden. Dagegen schuldeten wir der Kantonalbank 379,800.97 Fr. und der Hypothekarkasse 1,155,733.34 Fr. Das hat zur Folge, dass wir Passivzinsen zahlen müssen, was vermieden werden sollte. Das wird verhindert, wenn der laufenden Verwaltung ein Teil der für Eisenbahnzwecke ausgelegten Gelder zurückerstattet wird von dem Anleihen.

Bei der Beratung des Eisenbahnsubventionsgesetzes von 1902 erklärte der damalige Finanzdirektor, Herr Scheurer, dass genügend Wertschriften vorhanden seien, um die Subventionen für die kleinen Lokalbahnen aus dem Wertschriftenverkauf decken zu können, und dass voraussichtlich nur für den Alpendurchstich das Anleihen aufgenommen werden müsse, wahrscheinlich auch nicht einmal ganz 20 Millionen, da die im Gesetz vorgesehenen Bahnen sowieso nicht alle gebaut würden.

Sehen wir nun, auf welche Höhe sich die Ausgaben zu Eisenbahnzwecken bis heute belaufen und wie sich das Wertschriftenportefeuille von heute zu demjenigen von 1902 stellt.

Bis zum Jahre 1902 wurden an Eisenbahnsubventionen ausgerichtet Fr. 14,313,147.—
von 1902 bis heute » 29,437,902.70

Total Fr. 43,751,054.70
In der Staatsrechnung figurieren » 40,740,619.—
Differenz Fr. 3,010,435.70

herrührend von Abschreibungen und Verkauf von Stammaktien, nämlich:

Verkauf Stammaktien Montreux-Oberland Fr. 750,000.—
Abschreibung Saignelégier-Glovelier » 1,800,000.—
Abschreibung Subvention Simplon-Durchstich » 408,247.70
Abschreibung Bern—Muri—Worb » 41,400.—
Verkauf von fünf Aktien Burgdorf—Thun » 2,500.—
Rückzahlung auf Vorschuss Pruntrut—Bonfol » 8,288.—

was, wie bemerkt, zusammen ausmacht Fr. 3,010,435.70

Die vielen Eisenbahnausgaben veranlassten die Regierung und den Grossen Rat, nachdem der Alpendurchstich beschlossen war, im Jahre 1906 das vom Volk im Jahre 1902 bewilligte Anleihen von 20 Millionen aufzunehmen, da bereits über 7 Millionen aus der laufenden Verwaltung für Eisenbahnzwecke ausgegeben waren.

Seit 1. Januar 1906 bis heute sind nun an Eisenbahnsubventionen ausgegeben worden 22,723,874 Fr.

Wenn wir auch früher schon von unsern Betriebsmitteln bedeutende Summen ausgegeben haben, so haben wir auf heute neuerdings eine Mehrausgabe zu Eisenbahnzwecken über das 20 Millionen Anleihen von Fr. 2,723,874.—

Hiezu kommt die letzte Rate für den Lötschberg „ 3,500,000.—
Solothurn—Bern „ 680,000.—
Zu übertragen Fr. 6,903,874.—

Transport Fr. 6,903,874.—
Worbenthalbahn „ 176,000.—
Mett-Meinisberg „ 51,840.—
Es sind also bereits für im Gesetz vorgesehene Bahnen Fr. 7,131,714.—

verausgabt worden oder stehen unmittelbar zur Zahlung bevor. Da wir nur 19,100,000 Fr. und nicht 20 Millionen erhalten haben, so belasten die Subventionen die laufenden Verwaltungsgelder noch nahezu um eine Million mehr. Im Gesetz von 1912 ist auch noch die Lötschbergbahn aufgeführt und zwar aus folgenden Gründen:

Das für den Lötschberg bestimmte Geld wurde von andern Bahnen absorbiert, so dass Teilzahlungen an den Lötschberg noch aus dem neuen Anleihen sollen bestritten werden können.

Ein zweiter Teil behandelt die Zinsengarantie, die mit dem Anleihen in keiner Weise etwas zu tun hat.

Zinse und Zinseszinse werden der Berner Alpenbahn als Kapitalvorschüsse nach Volksbeschluss gemacht. Es belastet dies die laufende Verwaltung nur insoweit, als uns ein Zinsverlust in dem Masse auffällt, als der Zinsfuß, welchen wir berechnen können, höher ist als 4 0/0, vielleicht 4 1/4 bis 4 1/2 0/0.

Alles was hierüber anders und verdreht berichtet wird, ist wider besseres Wissen. Ich habe dies in diesem Saale schon zum zweiten und dritten Male ausgeführt; allerdings haben es die Herren Berichterstatter der Zeitungen niemals für nötig befunden, darauf hinzuweisen, sondern es wurde oft das Gegenteil behauptet.

Wie oben angeführt sind bereits verausgabt oder stehen unmittelbar zur Auszahlung bevor Fr. 7,131,714.—

Ausgegeben sind für neu beschlossene Subventionen:

Biel—Täuffelen—Ins Fr. 1,006,500.—
Oberraargau—Seeland „ 2,233,500.—
Herzogenbuchsee—Wangen—Wiedlisbach „ 485,500.—
Meinisberg—Büren „ 140,000.—
Solothurn—Niederbipp „ 400,000.—
Huttwil—Eriswil „ 195,000.—
Langenthal—Melchnau „ 575,000.—
Tramelan—Tavannes „ 90,000.—

Fr. 5,125,500.—

Zusammen Fr. 12,257,214.—

Also über 12 Millionen sind heute schon notwendig, um den Eisenbahnverpflichtungen nachzukommen. Wir können also der Staatskasse die aus der laufenden Verwaltung gemachten Vorschüsse, bereits 10 Millionen, nur zum kleinen Teil rückvergüten. Immerhin ist anzunehmen, dass die heute noch nicht spruchreifen Unternehmen erstens nicht alle zur Ausführung gelangen und dass zweitens für den Rest genügend Geld vorhanden ist. Immerhin haben wir ja, wie im Jahre 1902 betont, ein Wertschriftenportefeuille, das uns erlauben würde, Gelder flüssig zu machen.

Da ich gerade bei den Wertschriften bin, will ich auch ausführen, wie wir heute stehen gegenüber dem Wertschriftenbestand von 1902. Aus diesen Zahlen werden die Herren ersehen, dass eben von der damals angenommenen Entnahme nicht ausgiebig Gebrauch gemacht worden ist.

Wertschriftenbestand am 1. Jan. 1902	Fr. 9,164,077.35
Wertschriftenbestand am 1. Jan. 1913	Fr. 12,435,864.40
woraus sich ein Mehrbestand von rund 3,3 Millionen ergibt statt einer Verminderung.	
Verkauft und herausgelöst wurden in den Jahren 1902 bis und mit 1913 für	Fr. 11,012,125.45
Angekauft wurden seit dem Jahr 1902 bis und mit 1913 für	Fr. 13,785,529.75
Mehraufwand somit	<u>Fr. 2,773,404.30</u>

Hierbei darf betont werden, dass die Wertschriften mit wenig Ausnahmen durchgehends bessere Werte sind als 1902. —

Aus diesen Zahlen können Sie ersehen, dass die Eisenbahnsubventionen aus den Anleihen des Staates und den flüssigen Mitteln der Staatsverwaltung bestritten wurden und nicht durch Verminderung der Wertschriften, wie ursprünglich geplant war.

Wenn wir es momentan mit einem kleinern Anleihen machen könnten, so werden Sie mit mir einig gehen, dass die für Eisenbahnzwecke ausgegebenen Gelder der laufenden Verwaltung zurückzuerstatten sind, damit man andern Aufgaben gerecht werden kann, welche der Ausführung harren.

Es würde zu weit führen, diese Aufgaben alle hier aufzuzählen; auch möchte ich die Gelüste nicht zu sehr wecken.

Auch werden Sie mit mir einig gehen, dass sich der Staat beim Ankauf von Aktien der bernischen Kraftwerke in hervorragendem Masse beteiligt. Vorläufig werden 6 Millionen neue Aktien ausgegeben. Wenn die zu Eisenbahnzwecken ausgegebenen Gelder zum Teil wieder der Staatskasse zufließen, sollten wir den grössten Teil erwerben.

Die Aktien werden von heute ab $5\frac{1}{2}$ % Zins abwerfen, so dass von dem Mehrzins, den wir erhalten, wenn wir nur die Hälfte der Aktien übernehmen, die jährliche Amortisation der Anleihekosten von 30,000 Fr. bestritten werden kann, so dass diese in 10 Jahren, dem Beginn der Anleiherückzahlungen, hieraus abgeschrieben sind. Dies ist die Situation, wie sie sich heute darstellt.

Richtig ist, dass die Zinsen des Anleihe die laufende Verwaltung mit 637,500 Fr. belasten; trotz des Ankaufes von Aktien der bernischen Kraftwerke werden wir eine jährliche Mehrbelastung des Budgets von 450 bis 500,000 Fr. erhalten. Ich hoffe zwar, dass die im Betrieb stehenden Bahnen nach und nach bessere oder überhaupt Ertragnisse abwerfen werden, die das Rechnungsergebnis etwas verbessern werden.

Wenn wir heute den Anleihevertrag genehmigen, so heisst dies trotzdem für uns alle, neuerdings sparsam zu sein und die Ausgaben auf das allernotwendigste zu beschränken. Es wäre ja hauptsächlich für den Finanzdirektor viel angenehmer, wenn er vielen Ausgaben nicht immer ein entschiedenes Nein entgegensetzen müsste. Ich glaube zwar, es sei dies das Los aller Finanzdirektoren, weshalb ich gar keine Ausnahme zu machen begehre.

Was nun den Anleihevertrag selbst anbelangt, so sehen Sie aus dem schriftlichen Rapport die wesentlichsten Bestimmungen. Der Uebernahmskurs ist 98 %, der Zins $4\frac{1}{4}$ %; Rückzahlung in

50 jährlichen Raten von 1924 bis 1973, erstmals 1924. 1924 können wir das ganze Anleihen zurückzahlen, wenn wir allenfalls in diesem Zeitpunkt günstigere Zinsbedingungen haben können. Ueberhaupt können wir von diesem Zeitpunkt an auf jeden Coupontermin das ganze Anleihen oder auch nur einen Teil zurückzahlen.

Die Stempelkosten gehen zu unseren Lasten, ebenso die Ausfertigung der Titel; für die Einlösung der Coupons ist die übliche Provision zu zahlen.

Die Banken haben das Anleihen fest übernommen; Vorbehalte sind nur die sogenannte Kriegsklausel und das Sinken der Bundesbahnrente unter 85 Prozent.

Das Anleihen soll nicht öffentlich aufgelegt werden; zu welchem Kurse es die Banken ihren Klienten offerieren, kann uns nicht kümmern; auf jeden Fall werden sie nicht unter $99\frac{1}{2}$, vielleicht auf pari gehen, da letzteres ihrer Intentionen entsprechen würde, indem sie dadurch die gewöhnliche Provision von 2 % erhalten würden. Der Vortrag lautet wie folgt:

Zwischen der Finanzdirektion des Kantons Bern einerseits, und a. der Kantonalbank von Bern in Bern; b. dem Kartell Schweizerischer Banken bestehend aus: der Kantonalbank von Bern in Bern, der Union Financière de Genève in Genf, der Schweizerischen Kreditanstalt in Zürich, dem Schweizerischen Bankverein in Basel, der Eidgenössischen Bank A.-G. in Zürich, der Basler Handelsbank in Basel, der Aktiengesellschaft Leu & Co. in Zürich, der Schweizerischen Bankvereinigung in Zürich, der Schweizerischen Volksbank in Bern; c. dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken vertreten durch die Basler Kantonalbank in Basel, die Zürcher Kantonalbank in Zürich, die St. Gallische Kantonalbank in St. Gallen, die Luzerner Kantonalbank in Luzern, die Thurgauische Kantonalbank in Weinfelden, die Freiburgerische Staatsbank in Freiburg; d. dem Berner Banksyndikat vertreten durch die Spar- und Leihkasse in Bern andererseits ist Folgendes vereinbart worden:

In Ausführung von Art. 21 des kantonalen Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend die Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen nimmt der Staat Bern ein Anleihen auf im Betrage von 15,000,000 Fr., Fünfzehn Millionen Franken, unter folgenden Bedingungen:

Art. 1. Das Anleihen wird eingeteilt in 15,000 Schuldscheine auf den Inhaber zu 1000 Fr., welche mit halbjährlichen Zinscoupons per 1. Juni und 1. Dezember, erstmals 1. Dezember 1914, versehen sind.

Das Anleihen ist verzinslich zu $4\frac{1}{4}$ % per Jahr vom 1. Juni 1914 hinweg.

Die Rückzahlung des Anleihe erfolgt in fünfzig jährlichen Raten von 1924 bis 1973, jeweilen auf 1. Juni, gemäss einem Amortisationsplan, welcher den Schuldscheinen beige druckt wird. Der Staat Bern behält sich jedoch das Recht vor, erstmals auf 1. Juni 1924 und sodann auf jeden folgenden Coupontermin das ganze Anleihen oder beliebige Beträge desselben auf eine dreimonatliche Kündigung hin zurückzuzahlen.

Im Falle teilweiser Rückzahlung erfolgt die Bezeichnung der zu tilgenden Schuldscheine durch Verlosung.

Art. 2. Die fälligen Coupons und die zur Rückzahlung aufgerufenen Schuldscheine dieses Anlehens werden spesenfrei für die Inhaber und ohne jeglichen Stempel- oder Steuerabzug eingelöst:

bei der Kantonalbank von Bern in Bern und ihren sämtlichen Zweiganstalten,
 bei der Spar- und Leihkasse in Bern,
 bei den Kassen der dem Kartell schweizerischer Banken angehörenden Institute,
 bei den Kassen der dem Verbands angehörenden Kantonalbanken.

Die zur Einlösung der Coupons und rückzahlbaren Schuldscheine erforderlichen Geldbeträge wird der Staat Bern fünf Tage vor Verfall der Kantonalbank von Bern zur Verfügung stellen, welche die Verteilung an die übrigen Zahlstellen vornimmt.

Der Staat Bern vergütet den mit dem Einlösungsdienste betrauten Institute eine Kommission von $\frac{1}{4}$ Prozent auf dem Betrage der eingelösten Coupons und eine solche von $\frac{1}{8}$ 0/0 auf dem Betrage der eingelösten Schuldscheine.

Alle auf die Bezahlung der Zinsen, sowie die Kündigung und Rückzahlung der zu tilgenden Schuldscheine bezüglichen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatte, im Bernischen Amtsblatte, sowie in je einer in Bern, Basel, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich erscheinenden Zeitung.

Vor Verfall des ersten Zinscoupons wird der Staat Bern mittelst einer einmaligen Veröffentlichung in den erwähnten Organen die mit dem Einlösungsdienste betrauten Institute bekannt geben.

Der Staat Bern verpflichtet sich, die definitiven Titel des Anlehens kostenfrei in Verwahrung zu nehmen und dafür auf Namen lautende Depotscheine auszufertigen; die zu deponierenden Titel müssen jedoch einen Nominalwert von wenigstens 5000 Fr. darstellen.

Der Staat Bern wird die Kotierung der Titel gegenwärtigen Anlehens an den Börsen von Basel, Bern, Genf, Lausanne und Zürich nachsuchen und während der Dauer des Anlehens auf seine Kosten aufrecht erhalten.

Art. 3. Die kontrahierenden Bankengruppen übernehmen das vorbeschriebene Anlehen von 15,000,000 Franken fest zum Kurse von 98 0/0, ohne gegenseitige Verbindlichkeit, jede für den ihrer Unterschrift beigetzten Betrag, mit Zinsverrechnung per 1. Juni 1914, zahlbar vom Emissionsdatum hinweg bis spätestens 30. Juni 1914. Die einzuzahlenden Beträge sind der Kantonalbank von Bern zu Händen des Staates Bern auf einem der Plätze Basel, Bern, Genf, Lausanne, Neuenburg, St. Gallen und Zürich zur Verfügung zu stellen.

Art. 4. Auf den Zeitpunkt der Einzahlung des Anlehensbetrages wird der Staat Bern den kontrahierenden Banken an deren resp. Hauptsitzen Interimsscheine zur Verfügung stellen, welche spätestens Ende September 1914 gegen die definitiven Titel umgetauscht werden sollen.

Art. 5. Die Kosten der Erstellung sowohl der Interimsscheine als der definitiven Titel, sowie der Bernische Stempel werden vom Staate Bern getragen.

Art. 6. Der gegenwärtige Vertrag tritt in Kraft nach erfolgter Ratifikation durch den Grossen Rat

des Kantons Bern. Er wird hinfällig, wenn diese Ratifikation nicht bis zum Mai 1914 erfolgt. Ueberdies können die Banken vom Vertrage zurücktreten, wenn bis zu diesem Zeitpunkte ein Krieg ausbrechen würde, an dem eine europäische Macht beteiligt ist, oder wenn der Geldkurs der $3\frac{1}{2}$ 0/0 Bundesbahn-Obligationen Serie A-K an den Schweizerischen Börsen unter 85 0/0 sinken sollte.

Ich möchte Ihnen beantragen, auf die Vorlage einzutreten und den Vertrag zu genehmigen, wie er hier vorliegt und vom Regierungsrat genehmigt worden ist.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Nach dem ausführlichen Bericht des Vertreters der Regierung will ich mich zu der vorliegenden Frage ganz kurz äussern.

Die geplante Finanzoperation findet ihre Grundlage im Eisenbahnsubventionsgesetz vom 7. Juli 1912. Die Notwendigkeit der Aufnahme eines Anlehens ist Ihnen soeben vom Herrn Finanzdirektor auseinandergesetzt worden. Ich will diese Erörterungen nicht wiederholen. Der Grosse Rat wird prüfen müssen, wie hoch sich die Summe belaufen soll, er wird sich fragen, ob es notwendig ist, die ganze Summe von 15 Millionen, zu deren Aufnahme der Grosse Rat nach Art. 21 des Subventionsgesetzes berechtigt ist, aufzunehmen oder ob es möglich ist, mit einer geringeren Summe, vielleicht mit 10 oder 12 Millionen auszukommen. Im weiteren wird man sich darüber Rechenschaft geben müssen, ob der Zeitpunkt zum Abschluss dieses Anlehens als günstig gewählt bezeichnet werden darf, und endlich, ob die Bedingungen des Anleihsvertrages, wie sie zwischen der Regierung und dem Bankenkonsortium vereinbart worden sind, als akzeptabel bezeichnet werden können.

Ueber die Höhe des Anlehens hat Ihnen der Herr Finanzdirektor bereits Aufschluss gegeben. Im gedruckten Bericht der Finanzdirektion, der Ihnen zugestellt und, wie ich wohl voraussetzen darf, von Ihnen geprüft worden ist, ist festgestellt, dass bereits bei Erlass des neuen Subventionsgesetzes der Staat Bern durch Eisenbahnsubventionen Verpflichtungen im Betrage von rund sechs Millionen übernommen hatte, wobei bemerkt werden muss, dass damals keine verfügbaren Mittel vorhanden waren. Durch den Grossen Rat sind in den Jahren 1912 und 1913 eine ganze Reihe von Eisenbahnprojekten subventioniert worden. Diese Subventionsbeschlüsse bedingen neuerdings einen Aufwand des Staates von rund sechs Millionen. Die Projekte sind Ihnen bekannt; ich möchte mir aber immerhin erlauben, Ihnen dieselben in Erinnerung zu rufen. Es sind folgende Linien subventioniert worden, wobei allerdings die Auszahlung der Subventionen verschoben wurde: Biel—Täuffelen—Ins, Oberaargau—Seeland—Bahn, Herzogenbuchsee—Wangen—Wiedlisbach, Meisberg—Büren, Solothurn—Niederbipp, Huttwil—Eriswil, Langenthal—Melchnau, Tramelan—Tavannes. Wir haben an alten und neuen Verpflichtungen eine Aktienbeteiligung von rund 12 Millionen übernommen. Hier muss nun beigefügt werden, dass nach dem Subventionsgesetz von 1912 noch weitere Linien als subventionsberechtigt erklärt wurden, Linien, die voraussichtlich nicht alle gebaut werden. Wenn aber ein Finanzplan vorliegt, der den Bestimmungen des

Gesetzes entspricht, so wird der Grosse Rat wohl oder übel auch diese Linien subventionieren müssen.

Ich will nicht unterlassen, bei diesem Anlass auf eine weitere Bestimmung des Eisenbahnsubventionsgesetzes aufmerksam zu machen, die wahrscheinlich den Staat Bern in nächster Zeit zu neuen Leistungen veranlassen wird; die Bestimmung in bezug auf die Schiffsverkehrsverhältnisse in Thun.

Im weiteren ist darauf aufmerksam zu machen, dass nach Art. 2 des Gesetzes der Grosse Rat berechtigt ist, innerhalb seiner verfassungsmässigen Kompetenz weitere Eisenbahnunternehmungen, auch wenn sie im Gesetz nicht genannt sind, zu subventionieren, sofern sie den Finanzausweis leisten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen. Das ist schon bisher so gehalten worden und ich nehme an, diese Uebung werde auch in Zukunft beibehalten werden.

Schliesslich findet sich in Art. 19 des Subventionsgesetzes die Bestimmung, dass der Grosse Rat ermächtigt sei, verzinsbare Vorschüsse an Eisenbahnunternehmungen zu machen, denen es nicht möglich ist, die Betriebskosten und Zinsen aufzubringen.

Aus dieser kurzen Darstellung geht wohl hervor, dass das Bedürfnis zur Aufnahme des Gesamtbetrages von 15 Millionen hier vorhanden ist und dass wir, sofern der Vertrag als akzeptabel erscheint, gut tun werden, diesen Gesamtbetrag aufzunehmen. Es ist Ihnen vom Herrn Finanzdirektor bereits auseinandergesetzt worden, dass diese 15 Millionen nicht von heute auf morgen Verwendung zu Eisenbahnzwecken finden werden, sondern dass die Aktienzahlung nach und nach erfolgen wird, so dass eine Anzahl von Millionen für eine längere Zahl von Jahren flüssig ist. Zur Beruhigung ängstlicher Gemüter kann gesagt werden, dass diese restierenden Millionen allerdings eine zweckmässige Verwendung finden werden, sowohl im Interesse des Fiskus, als im Interesse des gesamten Staatswesens. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, dass Gelegenheit besteht, das flüssige Geld sehr gut anzulegen in Unternehmungen, bei denen der Staat alles Interesse hat, seine Hand im Spiele zu haben, damit seine Interessen gewahrt werden. Der Herr Finanzdirektor hat auf die Bernischen Kraftwerke verwiesen, welche in grosser Entwicklung begriffen sind. Infolge der wachsenden Bedürfnisse müssen grosse Bauten errichtet werden. Es soll nun, wie bereits betont worden ist, der Weg der Erhöhung des Aktienkapitals neuerdings beschritten werden. Ich glaube, es sei durchaus am Platze, wenn der Staat Bern hier wie bis anhin dafür sorgt, dass die Interessen des Staates in diesem grossen Unternehmen gewahrt werden können. Das wird er tun können, wenn er immer die Mehrheit der Aktien besitzt.

Was den Anleihevertrag anbetrifft, so kann gesagt werden, dass derselbe, soweit man heute den Geldmarkt im allgemeinen überblicken kann, als akzeptabel bezeichnet werden darf. Es ist nirgends schwieriger, den Propheten zu spielen als in Finanzfragen. Wir wissen, wie schwankend die Geldverhältnisse geworden sind, wie hier verschiedene Faktoren massgebend sind, die nicht zum voraus bestimmt und erkannt werden können. Immerhin darf gesagt werden, dass das Zuwarten für den Staat günstige Folgen gehabt hat, dass der Vertrag, der

heute vorliegt, zu vorteilhafteren Bedingungen abgeschlossen werden konnte, als dies im Verlauf des verflossenen Jahres möglich war. Nachdem festgestellt ist, dass durch das Zuwarten die Interessen des gesamten Staates gewahrt worden sind, nehme ich an, dass auch diejenigen, die von diesem Zuwarten unangenehm berührt wurden, sich nunmehr ausgesöhnt haben werden. Es muss auch hier der Grundsatz gelten, dass die Gesamtinteressen des Landes vor den regionalen Interessen Berücksichtigung verdienen.

Die Bedingungen des Vertrages, ein Zinsfuss von $4\frac{1}{4}\%$ und ein Kurs vor 98% müssen als günstig bezeichnet werden. Es wird ein Kursverlust von 300,000 Fr. entstehen, der in zehn Jahren amortisiert sein muss. Wenn man sich beispielsweise in den Besitz von fünf Millionen Aktien der Bernischen Kraftwerke setzt, so wird die Zinsdifferenz eine Amortisation dieses Kursverlustes in zehn Jahren ermöglichen.

Ich halte dafür, dass der Vertrag jedenfalls das Beste ist, was unter den gegenwärtigen Verhältnissen hat erreicht werden können, und ich möchte Ihnen namens der Staatswirtschaftskommission ebenfalls die Genehmigung des Anleihevertrages empfehlen.

Seiler. Ich ergreife das Wort natürlich nicht, um gegen das Anleihen aufzutreten. Das sei ferne von mir und wäre auch bei einem Oberländer nicht angezeigt. Etwas anderes drückt mich hier. Ich will diesen Moment benutzen, wie überhaupt jeden geeigneten Moment, um in meinem und meiner Kollegen Namen eine Erklärung abzugeben.

Vorher aber möchte ich noch eine Bemerkung zum Vortrage der Finanzdirektion machen. Es hat mich gefreut, in dem Bericht zu lesen, dass die Kantonalbank die nötigen Mittel für die unaufschiebbaren Bedürfnisse des Staates auch fernerhin zur Verfügung gestellt hätte, obschon die liquiden Betriebsmittel des Staates erschöpft waren. Das müssen wir Oberländer im Auge behalten.

Zweitens heisst es hier, dass die Bevölkerung der betreffenden Gegenden begrifflicherweise den Wunsch hege, dass die genehmigten Planprojekte für deren Realisierung sie sich zu bedeutenden Opfern bereit erklärt haben, nicht mehr auf unabsehbare Zeit Projekte bleiben, sondern dass deren Ausführung sobald als möglich in Angriff genommen werde. Das ist ein berechtigter Wunsch der Herren und der Landesgegenden, die auf Subventionen warten.

Dann heisst es zum Schluss, dass die Bewohner der an den grundsätzlich subventionierten, aber vorderhand in der Ausführung sistierten Eisenbahnprojekte interessierten Gegenden nachgerade etwas nervös zu werden beginnen, weil die Einzahlung auf den bewilligten Staatsbeiträgen immer noch ausstehen.

Es gibt noch eine andere Bevölkerung im Kanton Bern, die nicht erst nervös zu werden braucht, wenn ihre Wünsche nicht in Erfüllung gehen. Das ist die Bevölkerung derjenigen Landesteile, die nicht die Ehre haben, Eisenbahnen zu besitzen, sondern nur Strassen, und deren Strassenprojekte nicht ausgeführt werden. Ich möchte Ihnen dafür ein Beispiel geben. Im Jahre 1897 wurde die erste An-

regung zum Bau der linksufrigen Brienzersee-Strasse gemacht. Sowohl Regierungsrat als Staatswirtschaftskommission haben hier vor dem Plenum des Grossen Rates erklärt, dieses Ansuchen sei begründet. Am 17. März 1902 liess der Regierungsrat das Projekt auflegen, 1903 war es fertiggestellt. Ich habe hier in diesem Saale mehrmals den Wunsch nach Ausführung dieses Projektes ausgesprochen, man hat mir aber immer gesagt, man wolle die Sache wohlwollend prüfen. Von dieser wohlwollenden Prüfung aber haben wir nicht gelebt. Wir wünschen im Oberland, dass dieselbe ein Ende nehme und endlich die Zeit der Ausführung beginne. Vor zirka einem Jahre haben einige Grossratsmitglieder aus dem Oberland mit dem Herrn Baudirektor und dem Herrn Finanzdirektor eine Konferenz gehabt. Die beiden Herren haben uns damals freundlich versichert, jetzt müsse etwas gehen. Es wäre auch politisch unklug, die Leute durch längeres Zuwarten vor den Kopf zu stossen.

Die Brienzersee-Strasse ist ein Anfang der Sustenstrasse, welche Strasse von der Bundesversammlung behandelt und als berechtigt und erwünscht bezeichnet wurde. Unser Wunsch oder vielmehr unsere Forderung — es tut mir leid, dass ich diesen Ausdruck brauchen muss — geht also dahin, dass die Regierung in dieser Frage weiter gehe und energischer vorgehe. Der Kanton Bern hat in dieser Sache vorläufig nichts zu beschliessen. Wir fordern aber die Regierung auf, sie möchte alle die Eingaben und Pläne an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung abgehen lassen und unterstützen, und zwar nicht nur im Sinne einer wohlwollenden Prüfung, sondern im Sinne einer baldigen Erledigung der Angelegenheit.

Bei der ersten Behandlung des Eisenbahnsubventionengesetzes habe ich den Wunsch ausgesprochen, es möchte geprüft werden, ob es nicht möglich wäre, grössere Strassenprojekte in dieses Gesetz hineinzubringen, um für solche Subventionen einen gesetzlichen Boden zu haben. Es wurde mir gesagt, das sei unmöglich. Ich stehe heute noch auf einem andern Standpunkt und glaube, dass das Volk dieses Gesetz auch angenommen hätte, wenn darin von Subventionierung von Landstrassen die Rede gewesen wäre.

Was die 15 Millionen anbelangt, so hätte ich gerne den Antrag gestellt, auf 20 Millionen zu gehen. Der Herr Finanzdirektor hätte, wie ich seinem Kopfnicken entnehme, nichts dagegen gehabt, da er dann zwei, drei oder vier Millionen für Strassenbauten hätte auf die Seite legen können. Es ist politisch gar nicht klug, wenn wir die Leute in den Berggegenden immer warten lassen. Manche Abstimmung würde anders aussehen, wenn solche Bergstrassen gemacht würden. Das hören Sie an ihren grünen Tischen natürlich nicht, auch die Akademiker hören das nicht, aber die Grossräte, die mit dem Volke näher in Berührung kommen, können Ihnen das bestätigen. Ich möchte die Regierung allen Ernstes auffordern, nochmals an den Bundesrat zuhanden der Bundesversammlung zu gelangen, um dieses Brienzersee-Strassenprojekt zu fördern.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Beschlussesentwurfs 188 Stimmen
(Einstimmigkeit).

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Ausführung des Art. 21 des Gesetzes vom
7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates
am Bau und Betrieb von Eisenbahnen
auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Dem zwischen der Finanzdirektion einerseits und der Kantonalbank von Bern, dem Kartell Schweizerischer Banken, dem Verband Schweizerischer Kantonalbanken und dem Berner Banksyndikat andererseits abgeschlossenen Vertrag vom . . . Mai 1914 über ein Anleihen von 15 Millionen Franken, zu $4\frac{1}{4}\%$ verzinslich und rückzahlbar mittelst 50 Annuitäten in den Jahren 1924 bis 1973, jedoch von Seite des Staates kündbar von 1924 an, wird gestützt auf Art. 21 des Gesetzes vom 7. Juli 1912 betreffend Beteiligung des Staates am Bau und Betrieb von Eisenbahnen die Genehmigung erteilt.

2. Dieser Beschluss ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Dekret

betreffend

die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonssynode (Kirchensynode).

(Siehe Nr. 15 der Beilagen).

Eintretensfrage.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das oberste Organ der reformierten Landeskirche ist die Kantonssynode, welche als ihr ausführendes Organ auf eine Amtsperiode von vier Jahren einen Synodalrat wählt.

Die Kantonssynode hat die inneren Angelegenheiten der reformierten Landeskirche zu erledigen. In den sogenannten äusseren Angelegenheiten, bei denen der Staat mitzuentcheiden hat, hat sie das Vorberatungs- und Antragsrecht.

Im Kirchengesetz von 1874 ist diese Kantonssynode demokratisch organisiert worden. Sie bestand allerdings schon vorher. Nach dem Gesetz von 1852 setzte sie sich zusammen aus den Abgeordneten der Bezirkssynoden und aus den Professoren der theologischen Fakultät. Sie hatte überwiegend geistlichen Charakter, während nach dem Gesetz von 1874 diese Synode gedacht ist als eine eigentliche kirchliche Volksvertretung. Sie geht aus allgemeinen Wahlen hervor, die sich in der Hauptsache in den

Grossratswahlkreisen vollziehen, und zwar auf eine Amtsdauer von vier Jahren, wobei das Gesetz vorschreibt, dass auf eine reformierte Bevölkerung von 3000 Seelen ein Vertreter zu wählen sei, während ein Bruchteil von 1500 Seelen und darüber ebenfalls zu einem Vertreter berechtigt.

Die nähere Organisation wurde einem Dekret vorbehalten. Dieses Dekret wurde bald nach Inkrafttreten des Gesetzes erlassen und musste seither alle zehn Jahre je nach einer eidgenössischen Volkszählung revidiert werden, weil infolge der Bevölkerungszunahme die Zahl der Vertreter in dieser Synode neu festgesetzt werden musste.

Das gegenwärtig in Kraft bestehende Dekret datiert vom 30. Juli 1902. Infolge der Volkszählung, die am 1. Dezember 1910 stattgefunden hat, müssen wir nun zu einer Revision dieses Dekretes schreiten. Diese Revision ist einigermaßen dringlich, weil nächsten Herbst die Gesamterneuerung der Synode stattfinden soll. Der Hauptinhalt dieses Dekretes wird gebildet durch die Umschreibung der Wahlkreise mit Angabe der Bevölkerungs- und Vertreterzahlen. Die Zahlen, die wir bieten, sind die definitiven Ergebnisse der Volkszählung von 1910, umgearbeitet nach der Wohnbevölkerung. Diese Umarbeitung geschah durch das eidgenössische statistische Bureau. Die vom kantonalen statistischen Bureau 1911 veröffentlichten Ergebnisse, auf die ein uns vom Synodalrat eingereichter Entwurf abstellte, waren in den Spezialrubriken, wie Konfession etc., noch nicht endgültige, indem ihnen hier nicht die Wohnbevölkerung oder rechtliche Bevölkerung, sondern die ortsanwesende Bevölkerung zugrunde gelegt war. Die Zahlen, die in diesem Dekret geboten werden, sind vom eidgenössischen statistischen Bureau noch nicht im Druck veröffentlicht worden; sie wurden uns von ihm zur Verfügung gestellt.

Nach dem Art. 1 ergibt sich, dass eine Anzahl von Wahlkreisen eine Zunahme ihrer Vertreterzahl zu konstatieren haben. So haben z. B. Unterseen, Gsteig, Niedersimmenthal, Thun, Köniz, Bolligen, Münsingen, Langenthal, Burgdorf, Büren und Münster eine Vermehrung der Zahl um einen Vertreter zu verzeichnen. Die einzige Vermehrung der Vertreterzahl um zwei ist zu verzeichnen bei den Wahlkreisen Bern, obere Gemeinde, Bern untere Gemeinde, Bern Johannesgemeinde und Solothurn. Im ganzen wird die Mitgliederzahl künftig 193 betragen gegenüber einem heutigen Bestand von 174. Damit hat die künftige Kantonssynode immer noch 23 Mitglieder weniger als der durch Volksbeschluss reduzierte künftige Grosse Rat.

Wir haben durch den Dekretsentwurf allen Veränderungen Rechnung getragen, die seit dem Jahre 1902 in der Umschreibung von Gemeinden eingetreten sind. Es ist also berücksichtigt, dass die Kirchgemeinde Bern, obere Gemeinde geteilt wurde in zwei, Bern-Heiliggeistgemeinde und Bern-Paulusgemeinde, dass die reformierte Bevölkerung des Bezirkes Freibergen abgetrennt wurde von der reformierten Kirchgemeinde Pruntrut-Freibergen, und das Amt Freibergen eine eigene protestantische Kirchgemeinde erhalten hat. Ferner ist berücksichtigt, dass die Kirchgemeinde Münsingen getrennt ist in zwei Kirchgemeinden, Münsingen und Stalden, dass die Einwohnergemeinde Bickigen-Schwanden abgelöst ist von der Kirchgemeinde Kirchberg und

zugeteilt an die Kirchgemeinde Wynigen. Sodann sind die kleinen Einwohnergemeinden Messen-Scheunen und Oberscheunen verschmolzen zu einer Einwohnergemeinde Scheunen.

Die Wahlkreiseinteilung in § 1 gibt die Bestandteile an, aus denen die Kirchgemeinden zusammengesetzt sind, wie das schon im Dekret von 1902 der Fall war. Der Synodalrat hat geglaubt, man könne von dieser Umschreibung der Kirchgemeinden Umgang nehmen. Wir halten dafür, es sei richtiger, dass ein staatlicher Erlass bestehe, der die einzelnen Bestandteile anführt, aus denen sich die Kirchgemeinden zusammensetzen. In diesem Dekret bietet sich dazu die einzige Gelegenheit. Das ist sowohl für Gemeindebeamte wie für kantonale Beamte von einem gewissen Wert bei Nachschlagearbeiten. Wir beantragen deshalb, diese Umschreibung beizubehalten.

Das sind die Bemerkungen zur Eintretensfrage; ich empfehle Ihnen namens des Regierungsrates Eintreten auf dieses Dekret.

Roth, Präsident der Kommission. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf dieses Dekret. Der Herr Kirchendirektor hat Ihnen vorher mitgeteilt, welche Gemeinden einen Zuwachs an protestantischer Bevölkerung und infolgedessen eine Vermehrung der Vertreterzahl erfahren haben. Seit dem Jahre 1902 hat die protestantische Bevölkerung insgesamt um 45,223 Seelen zugenommen. Abgenommen haben die Kirchgemeinden Brienz um 140, Oberhasle um 234, Signau um 223 und Lauperswil um 102 Seelen. Die protestantische Bevölkerung des Kantons Solothurn hat um 4264 Seelen zugenommen. Wir werden bei der Beratung des Dekretes näher auf die Verhältnisse zurückkommen, welche bestehen zwischen dem Kanton Bern und der protestantischen Bevölkerung des Kantons Solothurn.

Ich denke, es sei gut, wenn ich Ihnen einleitend einige Anhaltspunkte über die historische Entwicklung dieser Verhältnisse gebe. Bekanntlich war der Stand Solothurn zur Reformationszeit auf dem Punkte, sich der Reformation anzuschließen. Die Mehrzahl der Landgemeinden, 32 von 46, hatten bereits den neuen Glauben angenommen. In der Stadt aber waren die Reformierten in der Minderheit, sie betrug etwa $\frac{1}{3}$ der Gesamtbevölkerung. Mit der Zeit gelang es der katholischen Majorität, den Protestantismus in der Stadt gänzlich auszurotten.

Die Niederlage der evangelischen Orte im zweiten Kappelerkrieg 1531, sowie grobe Fehler, welche die Reformierten der Stadt Solothurn in ihrer verzweifelten Lage begingen, hatten dieses Resultat herbeigeführt. Die Folge davon war, dass auch auf dem Lande die Messe wieder eingeführt werden musste.

Nur die Gemeinden des Bucheggberges blieben dem neuen Glauben treu. Das ermöglichte der Einfluss Berns, der in dieser Gegend gross war, weil Bern im Bucheggberg seit 1451 die hohe Gerichtsbarkeit, das sog. Malefizrecht, besass und weil ihm der Kirchensatz von Aetigen, Lüsslingen und Oberwil gehörte.

Auf diese Weise gelang es den Gemeinden des Bucheggberges, bei der Reformation, die sie seinerzeit mittelst des Handmehrs angenommen hatten,

zu bleiben, trotz gegenteiliger starker Beeinflussung seitens der Stadt. Von dieser Zeit her datiert denn auch der Anschluss dieser Gemeinden an die neu entstandene reformierte bernische Landeskirche. Immerhin scheinen die Bucheggbergischen Gemeinden schon vor der Reformation so ziemlich die gleiche Ausdehnung gehabt zu haben wie heute. Von der Kirchgemeinde Oberwil steht das fest. So ist z. B. nachgewiesen, dass Schnottwil bereits 1326 in Oberwil kirchgenössig war. Von der Kirchgemeinde Messen ist es höchst wahrscheinlich, dass bereits zur Reformationszeit auf bernischem Gebiet liegende Dörfer zu ihr gehörten.

Bern machte in jener Zeit den Versuch, auch an andern solothurnischen Orten die Reformation aufrecht zu erhalten, so z. B. in Kriegstetten, wo es ebenfalls die hohe Gerichtsbarkeit besass. Es konnte aber bloss den katholischen Gottesdienst in der dortigen Kirche verhindern, ohne aber den Reformierten Eingang verschaffen zu können.

Dieser Zustand dauerte bis 1577, in welchem Jahre Bern die Messe in Kriegstetten wieder gestattete, wofür aber das St. Ursusstift in Solothurn den Kirchensatz von Messen den es seit 1278 inne hatte, abtreten musste. Im Jahre 1539 schlossen die beiden Stände den ersten, die Religionsverhältnisse im Bucheggberg regulierenden Vertrag. Da gestattete nun Solothurn als Landesherr offiziell den reformierten Glauben in dieser Amtei. Bern aber überliess ihm die Sittengerichte. Trotz dieser Vereinbarung gab es doch beständige Schwierigkeiten. Im Laufe der Zeit dachte Solothurn ernstlich daran, im Bucheggberg den Katholizismus wieder einzuführen.

Die Gegenreformation, die Gründung des Jesuitenordens, sowie die Beschlüsse des Konzils von Trient ermutigten es dazu, doch Bern wehrte sich kräftig dagegen und auch die Bevölkerung selbst wollte von einer Religionsänderung nichts wissen. Im Jahre 1577 wurde dann der Vertrag von 1539 wieder bestätigt, doch gab es immer wieder Differenzen sowohl auf dem Gebiete der Religion als auf dem Gebiete des Rechts. 1658/59 wurde sogar zur Schlichtung derselben ein eidgenössisches Schiedsgericht angerufen, aber ohne Erfolg.

Endlich einigten sich die beiden Stände im Jahre 1665 auf gütlichem Wege und es kam der Vertrag von Wynigen zustande, der die bestehenden Religionsverhältnisse sanktionierte. Doch führte die Auslegung dieses Vertrages zu neuen Streitigkeiten. Bern wollte nämlich aus demselben für sich das Recht herauslesen, im Bucheggberg die Chorgerichte, wie sie auf seinem eigenen Gebiete seit der Reformation bestanden, zur Rechtsprechung in Ehesachen einzuführen, während Solothurn sich darauf berief, dass die Verträge ihm die Sittengerichte einräumten. Bern versuchte es mit der Gewalt, aber ohne dauernden Erfolg, indem die Bevölkerung selbst nicht gehorchte.

Im ferneren zieht nun Bern das sich allmählich vervollkommnende Schulwesen in den Bereich der Religion. Es schafft dann die Stelle eines Inspektors über die Kirchen und Schulen des Bucheggbergs. Auch das gab im Laufe der Zeiten Anlass zu Differenzen.

Ein eigentlicher Vertrag kam dann erst 1806 zustande. 1817/18 fanden genaue Festsetzungen statt,

wobei nun die Bucheggbergischen Gemeinden dem Kapitel Büren als Teile der bernischen Landeskirche einverleibt wurden. Der letzte Vertrag in Sachen wurde am 17. Februar 1875 abgeschlossen. In denselben wurde die im Jahre 1828 entstandene reformierte Gemeinde der Stadt Solothurn einbezogen. Formell besteht dieser Vertrag noch jetzt in Kraft, doch ist er materiell durch die fortschreitende Gesetzgebung schon längst durchlöchert worden. Eine Revision wird seit 25 Jahren angestrebt, aber ohne Erfolg.

Dies die wenigen Bemerkungen zu dieser Frage. Die Kommission empfiehlt Ihnen einstimmig Eintreten auf dieses Dekret.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

§ 1.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum § 1 habe ich zu bemerken, dass zunächst die obere Gemeinde Bern geteilt wird in zwei Wahlkreise, entsprechend der Einteilung der Kirchgemeinden, wie sie seit bald zehn Jahren existiert, nämlich in die Kreise 20, Heiliggeistgemeinde und 21, Paulusgemeinde. Der Wahlkreis 20, Heiliggeistgemeinde, hat eine protestantische Bevölkerung von 21,904 Seelen mit 7 Vertretern, während der Wahlkreis 21, Paulusgemeinde, 13,568 Seelen und 5 Vertreter hat. Die beiden Wahlkreise haben also zusammen 12 Vertreter, was auch der Fall wäre, wenn sie ungetrennt geblieben wären. Wir haben uns dem Antrag des Synodalrates auf Trennung in diese beiden Wahlkreise angeschlossen.

Im ferneren ist, nachdem das Dekret schon im Grossen Rate ausgeteilt worden war, von seiten einiger Herren Grossräte des Amtes Münster der Wunsch geäußert worden, es sei der Wahlkreis Moutier, der, seitdem überhaupt das Dekret über die Kantonsynode existiert, also seit bald 40 Jahren, ungeteilt besteht, in zwei Wahlkreise, entsprechend den bestehenden Grossratswahlkreisen, zu teilen, nämlich in die Kreise Moutier und Tavannes. Wir schliessen uns diesem Begehren an, da kein Grund besteht, hier von der allgemeinen Regel abzuweichen, wonach man nach Grossratswahlkreisen wählt. Wir beantragen also, die Vorlage so zu fassen, dass der Wahlkreis 57, Tavannes, bestehen würde aus den Kirchgemeinden Sornetan, Tavannes, Bévillard, Court und aus der protestantischen Bevölkerung der beiden katholischen Gemeinden Lajoux und Genevez. Erstere hat eine protestantische Bevölkerung von 48 Seelen, letztere von 33. Dieser Wahlkreis Tavannes würde eine protestantische Bevölkerung von 9863 Seelen aufweisen und 3 Vertreter bekommen.

Der Wahlkreis Moutier würde bestehen aus den beiden Gemeinden Grandval und Moutier und eine protestantische Bevölkerung von 4565 Seelen aufweisen, was ihn zu zwei Vertretern berechtigt. In dieser Zahl ist inbegriffen die protestantische Bevölkerung der katholischen Gemeinde Seehof (Elay), welche 59 Seelen beträgt. Wenn der Wahlkreis ungeteilt geblieben wäre, hätte er 5 Vertreter erhalten. Es besteht also kein Grund, dem Begehren der betreffenden Herren Grossräte nicht zu entsprechen.

Im weiteren hat der Synodalrat den Antrag gestellt, es sei der Kreis 61, Solothurn, zu teilen in zwei Wahlkreise, nämlich Solothurn und Kriegstetten. Wir können uns diesem Antrag nicht anschliessen. Ueber diese Verhältnisse hat Ihnen der Herr Kommissionspräsident in einlässlicher Weise Aufschluss gegeben. Zur Zeit der Gegenreformation, wo der Kanton Solothurn, der bereits auf dem Punkt gewesen war, zum Protestantismus überzutreten, sich wieder der katholischen Religion anschloss, ist der Protestantismus nur erhalten geblieben in den Gemeinden des Bucheggberges, weil Bern dort von alters her die hohe Gerichtsbarkeit besass und in diesen konfessionellen Streitigkeiten seinen Einfluss geltend zu machen vermochte. Die vier Kirchgemeinden des Bucheggberges wurden mit der bernischen Kirche vereinigt.

Als im Jahre 1828 in der Stadt Solothurn selbst eine protestantische Kirchgemeinde entstand, trat dieselbe dem bernischen Kirchenverband ebenfalls bei. Diese Verhältnisse wurden in verschiedenen Konventionen geregelt. Die gegenwärtig geltende datiert vom 17. Februar 1875 und sieht zwei solothurnische Synodalwahlkreise vor, Bucheggberg und Solothurn. Nun beantragt der Synodalrat, es sei der bisherige Wahlkreis Solothurn zu teilen in einen Wahlkreis Solothurn und in einen Wahlkreis Kriegstetten.

Diesem Begehren kann deshalb nicht entsprochen werden, weil vorgängig eine Revision des Abkommens von 1875 eintreten müsste, welche mit grossen rechtlichen oder referendumpolitischen Schwierigkeiten verbunden wäre. Nach der Verfassung von 1846 war der Abschluss solcher Verträge mit andern Kantonen dem Grossen Rat zugestanden, nach der Verfassung von 1893 aber muss jeder derartige Vertrag der Volksabstimmung unterbreitet werden, sobald er Gegenstände der Gesetzgebung berührt. Dass dieser Vertrag mit Solothurn, wie auch ein ähnlicher Vertrag, der mit dem Kanton Freiburg wegen der Gemeinden Kerzers, Ferenbalm und Murten abgeschlossen wurde, nach einer Revision der Volksabstimmung unterliegen würde, darüber kann kein Zweifel sein. Dieser Vertrag mit Solothurn dehnt den Geltungsbereich unseres bernischen Kirchengesetzes auf solothurnisches Gebiet aus, während dort die Gültigkeit des bernischen Kirchengesetzes wiederum eingeschränkt wird, weil man Rücksicht nehmen muss auf die solothurnische Wahl- und Abstimmungsgesetzgebung. Wenn wir also den Vertrag revidieren, müssen wir ihn der Volksabstimmung unterbreiten. Ein derartiges Abkommen ist aber kein geeigneter Referendumsgegenstand. Er würde die grosse Masse der Stimmberechtigten kalt lassen, dagegen vielleicht in kleineren Kreisen Opposition finden, weil es Bürger geben könnte, die es unangebracht finden, dass der Kanton Bern jährlich ca. 7000 Fr. verwenden muss für solothurnische Kirchgemeinden.

Wir würden beantragen, mit einer Revision des Uebereinkommens zuzuwarten bis zu einer Revision des Kirchengesetzes. In diesem können wir dann dem Grossen Rat die Kompetenz zum Abschluss solcher spezifisch kirchlichen Abkommen erteilen, und nachher steht einer Revision dieser Uebereinkunft nichts mehr entgegen. Für den Moment aber beantragen wir, es bei der bisherigen Wahlkreiseinteilung bewenden zu lassen. Wenn man übrigens diesen

Wahlkreis 61 nach Vorschlag des Synodalrates teilen würde, so würde sich auch eine Vertreterzahl von 7 ergeben, wie im ungeteilten Kreis, so dass also den solothurnischen Protestanten kein Nachteil aus dem Status quo erwächst.

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Landessynode (§ 45 Kirchengesetz) geschieht durch die Kirchgemeinden in den hiernach bezeichneten kirchlichen Wahlkreisen. Auf je 3000 Seelen reformierter Bevölkerung eines Kreises kommt ein Abgeordneter, wobei eine Bruchzahl über 1500 Seelen ebenfalls zur Wahl eines Abgeordneten berechtigt.

Nach Massgabe der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 wird die Zahl der in jedem dieser Wahlkreise zu ernennenden Synodalen festgesetzt wie folgt:

(Siehe die Tabelle Nr. 15 der Beilagen.)

§ 2.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Im § 2 ist die Redaktion des ersten Alineas neu. Bisher war vorgesehen, dass wählbar war, wer in einer dem Synodalverband angehörenden Kirchgemeinde stimmberechtigt war und das 23. Altersjahr erreicht hatte. Man wird vielleicht fragen, weshalb man für die Synodalwahlen die Altersgrenze auf 23 Jahre festgesetzt hat statt auf 25 wie für die Grossratswahlen. Das kommt einfach daher, dass im Kirchengesetz vorgeschrieben ist, dass wählbar in den Kirchgemeinderat jeder 23-jährige Bürger ist, der in der Kirchgemeinde wohnt. Man hat sich gesagt, dass man das gleiche Wählbarkeitsalter für die Wahl in den Kirchgemeinderat und in die Kantonssynode vorsehen sollte.

Hingegen konnte man bisher nur einen Bürger der in einer Gemeinde des Wahlkreises stimmberechtigt war, wählen.

Wenn ein Bürger, der einen Wahlkreis während langer Jahre in der Synode zu allgemeiner Zufriedenheit vertreten hatte, in einen andern Wahlkreis übersiedelte, musste er sein Mandat niederlegen. Für die Grossratswahlen sind die Wahlkreise bekanntlich frei in der Auswahl ihrer Vertreter innerhalb des Kantonsgebiets. Wir möchten beantragen, diesen Zustand auch für die Synodalwahlen einzuführen. Es soll also mit andern Worten jeder protestantische Bürger, der in einer dem Synodalverband angehörenden Gemeinde wohnt, in allen Wahlkreisen in die Kantonssynode wählbar sein.

Angenommen.

Beschluss:

§ 2. Wählbar in die Landessynode ist jeder Bürger, der in einer dem Synodalverband angehörenden Kirchgemeinde stimmberechtigt ist (§ 8

Kirchengesetz) und das 23. Altersjahr zurückgelegt hat.

Hinsichtlich der Einteilung der im Synodalverband der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern stehenden solothurnischen Kirchgemeinden in kirchliche Wahlkreise, sowie der Stimmberechtigung und der Wählbarkeit der Abgeordneten derselben, macht die jeweilige Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der Reformierten in den Bezirken Solothurn, Lebern und Kriegstetten Regel.

§ 3.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel ist neu der Schlusssatz des ersten Alineas. Bisher war, in der Verordnung über die kirchlichen Wahlen und Abstimmungen, vom 27. April 1874, bestimmt, dass es gestattet sei, an der Kirchgemeindeversammlung für Wahlen das Urnensystem einzuführen. Diese Bestimmung hatte zur Folge, dass in einzelnen Kirchgemeinden die Urnen eingeführt worden sind. In den Kirchgemeinden ohne Urnenabstimmung musste zwar die Wahl auch geheim vorgenommen werden.

Der Synodalrat hat nun geglaubt, es empfehle sich, diese Urnenabstimmung für den ganzen Kanton obligatorisch zu erklären. Wir haben uns dieser Anregung angeschlossen und empfehlen Ihnen Zustimmung.

Roth, Präsident der Kommission. Bezüglich dieses Antrages des Synodalrates haben wir uns zwar gesagt, dass es Kirchgemeinden geben könne, wo man kaum ein Wahlbureau zur Durchführung der Urnenabstimmung zusammenbringen könnte. Die Kommission schliesst sich aber immerhin dem Antrag des Synodalrates an.

In der Kommission ist ferner die Frage des Frauenstimmrechtes, das im neuen Gemeindegesetz fakultativ eingeführt werden soll, erörtert worden. Es soll dort handlungsfähigen, der Landeskirche angehörenden Frauen die Möglichkeit gegeben werden, bei der Wahl des Kirchgemeinderates oder des Pfarrers mitzustimmen. Es müssten aber in diesem Fall ganz besondere Stimmregister für die Frauen geschaffen werden. Immerhin ist die Sache noch nicht ganz reif, aber wir haben sie in der Kommission doch wenigstens besprochen.

Seiler. Wenn ich hier das Wort ergreife, so darf ich es um so eher tun, weil ja nun die Wahlen vorbei sind. Man wird mir also nicht vorwerfen können, dass ich zum Fenster hinaus zu meinen Wählern spreche.

In Ziff. 8 des Art. 11 des Kirchengesetzes von 1875 heisst es: «Die unter Ziff. 1 bis 4 vorgesehenen Wahlen sollen in geheimer Abstimmung vor sich gehen.» Es steht also nichts davon, dass Urnen eingeführt werden sollen. Im Dekret von 1902 ist auch nichts davon gesagt sondern da steht einfach der heutige § 3 mit Ausnahme der Worte: «Die

Wahl geschieht durch Urnenabstimmung». Ich kann nun nicht begreifen, wie man in dieses Gesetz die Bestimmung aufnehmen will, dass die Synodalwahlen auf dem Wege der Urnenabstimmung vorzunehmen seien. Sie wissen allgemein, wie die Leute dieses Urnensystem verpönnen. Ich erinnere nur daran, wie jedermann über das Couverts-system schimpft. Die Unzufriedenheit zeigt sich auch darin, dass eine Motion des Herrn Steiger betreffend Abänderung dieses Wahlsystems hängig ist.

Sie wissen doch, wie es bei diesen Kirchgemeindeversammlungen zugeht. Da kommen die Leute zwei bis drei Stunden weit her. Wie bereits Herr Roth bemerkt hat, gibt es Kirchgemeinden, wo vielleicht die neun Mitglieder des Kirchgemeinderates und daneben noch vier bis fünf andere Kirchengenossen anwesend sind. Der Sigrüst ist Stimmenzähler. Nun soll für die Wahl des Synodalrates eine Urne aufgestellt werden, ein Wahlbureau ernannt werden und wir sollen in allen Gemeinden des Wahlkreises Ausweiskarten geben.

Nach dem Gesetz von 1874 können ja die Gemeinden das Urnensystem bei sich einführen, das sich gut für grosse Städte eignet, das wir aber bei uns auf dem Lande nicht nötig haben. Wenn man das Urnensystem einführen wollte, so glaube ich, dass noch mehr Einsprachen kämen. Darum möchte ich die Streichung der Worte: «Die Wahlen geschehen durch Urnenabstimmung» beantragen. Diejenigen, die an dieser Urnenabstimmung hängen, haben die Möglichkeit, sie einzuführen; aber uns auf dem Lande lasse man damit in Ruhe! Vielleicht sind solche unter Ihnen, die schon Kirchgemeindeversammlungen besucht haben. Da heisst es einfach, wenn keine Opposition da ist, dass die Vorgeschlagenen oder bisherigen Vertreter wieder gewählt sind. Viel wichtiger als die Einführung des Urnensystems wäre vielleicht die Einführung einer Bestimmung, die ungefähr den Inhalt hätte, dass die Kirchengenossen verpflichtet sind, den Kirchgemeindeversammlungen beizuwohnen.

M. Favre. J'appuie en tout cas ce que M. Seiler a dit. Il ne faut pas compliquer le vote, surtout à la campagne. Laissons à chaque commune le soin de voter comme elle entend. Je propose de biffer les mots: «. . . les élections auront lieu aux urnes.»

Scherz. Unser verehrter Herr Kollege Seiler, Kirchgemeinderatspräsident, hat sich veranlasst gefühlt, den Streichungsantrag zu stellen gegenüber dem, was Ihre Kommission, was die Regierung und der Synodalrat beantragen. Man kann die Gründe sehr wohl begreifen, die den Synodalrat dazu gebracht haben, die Einführung des Urnensystems zu beantragen. Wenn man uns sagt, das gehe auf dem Lande nicht so gut wie in der Stadt, so gebe ich das zu. Es geht eben auf dem Lande oft viel zu gemütlich und viel zu wenig nach den gesetzlichen Vorschriften.

Ich halte aber dafür, dass bei Kirchenwahlen sowohl wie bei politischen Wahlen streng nach Gesetz verfahren werden soll. Das Oberland wird dabei ganz sicher nicht schlechter fahren. Die Urnenwahlen sind nun im ganzen Kanton eingeführt. Wenn wir das neue Gemeindegesetz bekommen, so wird selbstverständlich auch dort wieder eingesetzt

werden, damit dieses System weiter ausgedehnt werde. Ich denke nun, das sei eine gute Vorübung für diejenigen Gemeinden, die bis dahin geglaubt haben, sich fernhalten zu können.

Der Synodalrat hat uns den Antrag auf Einführung des Urnensystems gestellt. Der Grosse Rat würde es auch nicht gerne sehen, wenn ihm von einer andern Behörde ein anderes Verfahren vorgeschrieben würde.

Heller. Ich möchte den Antrag des Herrn Seiler unterstützen. Wofür wollen wir denn die Sache aufs neue komplizieren! Wir sehen in den Städten, wie es geht, wo von vielen Tausenden von stimmfähigen Bürgern 50, 60 oder 70 Mann zur Urne kommen. So ist es auch in den Landgemeinden. Warum soll man diese Gemeinden zwingen, das Urnensystem einzuführen? Wenn sie es freiwillig tun, können sie das, aber die Gründe zu einer allgemeinen Einführung sind wirklich nicht so zwingend.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das Kirchengesetz schreibt vor, dass die Wahl in geheimer Abstimmung stattzufinden habe. Das möchte ich Herrn Grossrat Seiler in seiner Eigenschaft als Kirchgemeinderatspräsident sagen. Es geht nicht an, die Wahl mit offenem Handmehr vornehmen zu lassen. Das mag durchgehen, solange keine Beschwerde eingereicht wird; sobald aber eine solche Beschwerde kommt, werden wir diese Wahl unweigerlich kassieren.

Was die Urnenabstimmung anbetrifft, so ist sie allerdings heute nicht vorgeschrieben, sondern die Verordnung vom 27. April 1874, die ich bereits zitiert habe, sagt einfach, sie sei zulässig. Wie sind nun Synodalrat und Regierung dazu gekommen, nach 40 Jahren dieses Urnensystem obligatorisch erklären zu wollen? Die Synodalwahlen sind kantonale Wahlen. Bei allen kantonalen Wahlen haben wir das Urnensystem eingeführt. Ich bin nun sehr verwundert, dass dieser Antrag so grosse Schwierigkeiten bereitet. Ich weiss, dass beispielsweise die Gemeinde Wimmis das Urnensystem eingeführt hat, und dort sind die Verhältnisse nicht wesentlich anders als in der Kirchgemeinde Gsteig. Was am einen Ort geht, sollte am andern auch gehen. Aber wenn die Einführung des Urnensystems auf so grosse Schwierigkeiten stösst, so möchte ich mich dem Entscheid des Grossen Rates unterziehen. Mir war die Opposition bekannt, die kommen würde, und ich habe den Synodalrat angefragt, wie er sich dazu stelle. Er schreibt: «Um die Annahme des Dekretes im Grossen Rate nicht zu gefährden, wollen wir nicht auf der Aufnahme dieser Bestimmung beharren. Wir sehen selber ein, dass die Sache in einzelnen Gemeinden auf Schwierigkeiten stossen würde, und messen überhaupt der von uns vorgeschlagenen Neuerung nicht eine sehr grosse Bedeutung bei.» Da die antragstellende Behörde diese Haltung einnimmt, dass sie sagt, sie könne sich schliesslich mit dem bisherigen Modus befreunden, so möchte ich dem Grossen Rat den Entscheid anheimgeben. Ich sehe aber wirklich mich nicht veranlasst, den Antrag der Regierung zurückzuziehen.

Es ist eine bedauerliche Erscheinung, dass unsere Kirchgemeindeversammlungen landauf, landab schwach besucht sind. Das ist mit ein Grund für den

Vorschlag des Regierungsrates auf fakultative Einführung des Frauenstimmrechts, welchem Vorschlag man mit einiger Sympathie gegenüberstehen sollte, da die Einführung des Frauenstimmrechts sehr geeignet ist, die kirchlichen Verhältnisse neu zu beleben. Wenigstens gehen die Erfahrungen, die man anderwärts, z. B. im Kanton Waadt gemacht hat, nach dieser Richtung. Sie haben dort eine prächtige Beteiligung, und zwar nicht nur von weiblicher Seite. Bei uns ist es anders. Nur dann, wenn eine Pfarrwahl bestritten ist, wenn ein Kampf bevorsteht, geht man zur Urne, während man sonst zuhause bleibt, auch wenn man nicht krank ist.

Roth, Präsident der Kommission. Wie schon gesagt, hat die Kommission die Frage auch lange besprochen, und sie hat schliesslich dem Antrag des Synodalrates zugestimmt. Sie ist auch jetzt noch für Beibehaltung des § 3 in der vorgeschlagenen Fassung.

Abstimmung.

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	27 Stimmen
Für den Antrag Seiler	84 Stimmen

Beschluss:

§ 3. Alle vier Jahre findet eine Gesamterneuerung der Landessynode statt. Die Amtsdauer derselben beginnt mit dem 1. November und endet den 31. Oktober des vierten darauffolgenden Jahres.

Die Erneuerungswahlen sollen vor dem Ablauf der Amtsdauer stattfinden.

In der Zwischenzeit ledig gewordene Stellen sind für den Rest der Amtsperiode tunlichst bald wieder zu besetzen.

§ 4.

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Die Einberufung zu den Synodalwahlen erfolgt jeweilen durch eine Verordnung des Synodalrates, welche spätestens drei Wochen vor der Wahlverhandlung den Kirchgemeinderäten mitzuteilen und durch Anzeige im Amtsblatt bekannt zu machen ist.

§ 5.

Angenommen.

Beschluss:

§ 5. Die Landessynode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal in Bern, und zwar in der ersten Hälfte Novembers.

Ausserordentliche Versammlungen finden statt.

- a. wenn der Regierungsrat oder der Synodalrat es für nötig erachten;
- b. wenn 30 Mitglieder es schriftlich beim Bureau der Synode verlangen.

Die Einberufung erfolgt durch ein spätestens 14 Tage zum voraus an sämtliche Mitglieder zu erlassendes, Zeit und Ort der Versammlung, sowie die Verhandlungsgegenstände enthaltendes Kreisschreiben des Synodalrates, das auch der Regierung und den Kirchgemeinderäten mitgeteilt werden soll.

§ 6.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In diesem Artikel ist neu die Bestimmung des letzten Alineas, wonach die Amtsdauer des Bureaus der Synode auf vier Jahre verlängert wird. Sie dauerte bisher zwei Jahre. Ich mache darauf aufmerksam, dass auch der Vorstand der Schulsynode vier Jahre amtet. Das Bureau des Grossen Rates allerdings wird jedes Jahr neu gewählt. Der Grosse Rat hat aber mindestens drei ordentliche Sessionen per Jahr, die längere Zeit dauern, so dass das Bureau des Grossen Rates reichlich Gelegenheit hat, sich einzuarbeiten. Die Kirchensynode dagegen besammelt sich einmal im Jahr zu einer Session von zwei halben Tagen, so dass das Bureau einigermassen Mühe hat, sich von einem Mal auf das andere in seine Aufgaben einzuleben.

Angenommen.

Beschluss:

§ 6. Bei der auf eine Gesamterneuerung folgenden konstituierenden Sitzung der Landessynode führt bis nach Bestellung des Präsidenten das älteste oder ein von diesem bezeichnetes Mitglied den Vorsitz; dasselbe gibt sich ein provisorisches Bureau bei.

Die Synode prüft selbst die Wahlakten ihrer Mitglieder und entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen. Bis zur Konstituierung hat jedes Mitglied Sitz und Stimme; nach derselben dürfen neu gewählte Mitglieder erst nach Gültigkeitserklärung ihrer Wahl an den Verhandlungen teilnehmen.

Sobald die Wahl der Mehrheit der Mitglieder als gültig anerkannt ist, schreitet die Versammlung zur Wahl des Präsidenten, zweier Vizepräsidenten, eines deutschen Hauptprotokollführers und eines französischen Sekretärs, sowie zweier Stimmzähler.

Diese Wahlen geschehen durch geheimes Stimmenmehr auf die Dauer von vier Jahren, mit Wiederwählbarkeit.

§ 7.

Angenommen.

Beschluss:

§ 7. Nach ihrer Konstituierung erwählt die Landessynode für die Dauer der nächsten vier Jahre in geheimer Abstimmung den in § 46 des Kirchengesetzes vorgesehenen Synodalrat und dessen Präsidenten. Der letztere ist als Präsident für die folgende Periode nicht wieder wählbar.

Die Bestimmung der Mitgliederzahl des Synodalrates, sowie die Festsetzung seiner Kompetenzen ist Sache der Synode.

In der Zwischenzeit vakant gewordene Stellen des Synodalrates werden von der nächsten Synode wieder besetzt.

§ 8.

Burren, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. In § 8 war bisher ein Quorum von 70 für die Gültigkeit von Verhandlungen und Beschlussfassungen vorgeschrieben. Da die Mitgliederzahl der Synode zunimmt von 174 auf 193, hat der Synodalrat beantragt, das Quorum auf 90 zu erhöhen. Wir unsererseits beantragen, nach Analogie des Grossratsreglements zu sagen: «Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.»

Angenommen.

Beschluss:

§ 8. Zur Gültigkeit von Beschlüssen und Verhandlungen der Landessynode ist die Anwesenheit der Mehrheit ihrer sämtlichen Mitglieder erforderlich.

Die Sitzungen der Synode sind öffentlich. Die von ihr und dem Synodalrat erstatteten Berichte sind den Mitgliedern des Grossen Rates gedruckt zur Kenntnis zu bringen.

Im übrigen bleibt es der Synode überlassen, bezüglich ihrer innern Organisation und Geschäftsbehandlung die nötigen Vorschriften und Reglemente aufzustellen.

§ 9.

Angenommen.

Beschluss:

§ 9. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen. Durch dasselbe wird das Dekret betreffend die Organisation der evangelisch-reformierten Kantonsynode vom 30. Juli 1902 aufgehoben.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 44 und 45 des Gesetzes vom 18. Januar 1874 über die Organisation des Kirchenwesens des Kantons Bern;

im Hinblick auf das Ergebnis der Volkszählung vom 1. Dezember 1910 und in Berücksichtigung der Uebereinkunft zwischen den Ständen Bern und Solothurn vom 17. Februar 1875 betreffend die kirchlichen Verhältnisse des Bucheggberges und der reformierten Pfarrei Solothurn;

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung.

Für Annahme des Dekretsentwurfs Mehrheit.

Naturalisationsgesuche.

Auf Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission werden bei 122 gültigen Stimmen (erforderliche $\frac{2}{3}$ Mehrheit: 82) die nachgenannten Personen, welche sich über den Genuss eines guten Leumundes, den Besitz der bürgerlichen Rechte und Ehren, sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin in das bernische Landrecht aufgenommen, in dem Sinne jedoch, dass die Naturalisation erst mit der Zustellung der Naturalisationsurkunde in Wirksamkeit tritt:

1. Jules Wahl, geboren 1859, aus Frankreich, Kaufmann in Burgdorf, Ehemann der Reine Levy, Vater von 4 minderjährigen Söhnen, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsbürgerrecht zugesichert hat, unter dem allgemeinen und dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen üblichen Vorbehalte — mit 93 Stimmen.

2. Georges Gaston Meng, geboren 1895, von Mühlhausen i. E., Kellner in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiqueuz das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 99 Stimmen.

3. Marx Emil Dreyfuss, geboren 1869, aus Frankreich, Kaufmann in Burgdorf, Ehemann der Hedwig Wyler, Vater eines minderjährigen Sohnes, unter dem allgemeinen und dem speziell für Kinder naturalisierter Franzosen geltenden Vorbehalte, nachdem ihm die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 99 Stimmen.

4. Gottlob Wilhelm Velte, geboren 1892, von Schmie, Württemberg, Küfer in Biel, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Epiqueuz das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 99 Stimmen.

5. Charles Ernest Merkt, geboren 1869, von Karthausen, Württemberg, Handelsmann in St. Immer, Ehemann der Rosine Marie Hürst, Vater dreier minderjähriger Kinder, welchem die gemischte Gemeinde

Miécourt das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 97 Stimmen.

6. Fritz Marino Scaglia, geboren 1878, von Storo, Oesterreich, Maurer in Bern, ledig, welchem die gemischte Gemeinde Beurnevésin das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 100 Stimmen.

7. Franz Karowski, geboren 1877, von Chodschesen, Preussen, Schriftsetzer in Grindelwald, ledig, welchem die Einwohnergemeinde Grindelwald das Ortsbürgerrecht zugesichert hat — mit 101 Stimmen.

8. Georg Heinrich Moser, geboren 1844, von Schaffhausen, Privatier in Neuhausen, Ehemann der Sophie Margaretha Schoch, welchem die Bürgergemeinde Bern schenkungsweise das Bürgerrecht zugesichert hat — mit 122 Stimmen.

Lombach-Verbauung; oberer Lauf.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Lombach ist derjenige Wildbach, der von Habkern herkommend in den Thunersee fliesst. Im Jahre 1903 hat man für Verbauungen und Sperren 150,000 Fr. bewilligt. Dieser Betrag ist aufgebraucht. Am 17. Dezember folgenden Jahres fand ein grosser Erdrutsch in der oberen Partie des Lombaches statt. Der Regierungsrat traf sofort Massregeln, um die notwendigsten Verbauungen ausführen, zu lassen. Es wurde eine Vorlage über Erstellung neuer Sperren in der Nähe der Schaufellegg, des gefährlichsten Punktes der ganzen Strecke, ausgearbeitet.

Der Voranschlag beträgt 100,000 Fr. An diese Kosten hat der Bund einen Beitrag von 50 % zugesichert. Man hat nun auch den Schwellenbezirk zu einem Beitrag verhalten wollen. Die Vertreter des Bezirks sagen, es sei ihnen nicht möglich, mehr als 5 % zu geben, da sie kein Geld hätten und überdies noch mit dem Unternehmer der früheren Verbauung im Prozess liegen. Wir beantragen Ihnen deshalb, die restierenden 45 % zu übernehmen, und zwar 30 % auf Wasserbau und 15 % auf Strassenunterhalt.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission erklärt sich mit dem Antrag der Regierung einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion wird an die auf 100,000 Franken veranschlagten, vom Bundesrat am 19. Dezember 1913 mit 50 % = 50,000 Fr. subventionierten Ausbauarbeiten unter der sogenannten Schaufellegg ein Kantonsbeitrag bewilligt von 45 % gleich 45,000 Fr., nämlich 30 % auf Rubrik X G 1 und 15 % auf X E 3. Den Rest von 5 % = 5000 hat der Schwellenbezirk zu übernehmen.

Bern-Tiefenau-Strasse; Rutschung an der Engehalde.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Bern—Tiefenau-Strasse ist seinerzeit ziemlich schlecht konstruiert worden. Man hat einfach auf der einen Seite den Sandfelsen abgetragen und auf der andern aufgefüllt, ohne eine richtige Entwässerung vorzunehmen. Das erschwert den Strassenunterhalt sehr.

Nun hat in der innern Enge ein grosse Rutschung stattgefunden, die die ganze Strasse gefährdete. Die Organe, die wir mit der Untersuchung der Strasse betrauten, haben gefunden, dass es das einzig richtige wäre, wenn man eine durchgreifende Sicherung vornehmen würde. Diese musste sofort in Angriff genommen werden. Die Bürgergemeinde Bern ist Eigentümerin des anstossenden Geländes und daher beitragspflichtig. Wir haben uns aber bemüht, noch andere zu Beiträgen heranzuziehen als nur die Bürgergemeinde, bis jetzt ohne Erfolg.

Die Kosten betragen ungefähr 34,000 Fr., wovon allerdings 2051 Fr. abgehen für Erlös aus gewonnenem Kies, so dass ein Betrag von 31,949 Fr. zu decken bleibt. Daran bezahlt die Bürgergemeinde Bern 50 % = 15,974.50 Fr. Dazu kommt für uns noch eine Ausgabe von 541.20 Fr. für Wasserfassung in der Staatsstrasse. Unsere Totalausgaben belaufen sich also auf 16,515.70 Fr.

Damit ist allerdings die Strasse noch lange nicht ausgebessert. Wir werden jedenfalls dem Grossen Rat später noch eine Vorlage unterbreiten müssen, die noch mehr Kosten verursacht, denn die Strasse ist in einem solchen Zustande, dass man nicht länger zusehen darf. Vorläufig möchten wir Ihnen beantragen, den verlangten Kredit von Fr. 16,515.70 zu bewilligen. Daran sind bereits 10,000 Franken innerhalb der Kompetenz des Regierungsrates bezahlt.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Bern—Tiefenau-Strasse gehört zu denjenigen Strassen, die seit Jahr und Tag zu vielen, und zwar durchaus berechtigten Klagen Anlass gegeben haben. Es ist zu begrüssen, dass einmal eine gründliche Arbeit in Aussicht genommen wird, die es ermöglichen soll, die Strasse an dieser Stelle dauernd in einen bessern Zustand zu bringen.

Es hat sich, wie Ihnen bereits vom Herrn Baudirektor ausgeführt worden ist, gezeigt, dass der Hauptübelstand auf eine mangelhafte Entwässerung zurückzuführen ist. Das betrifft sowohl die Entwässerung der Engehalde, die ganz von Wasser durchzogen ist, als auch die Abflussverhältnisse auf der Strasse selbst. Sie wissen, dass diese Strasse auf die Länge von 3 km durchaus horizontal verläuft. Man macht nun die Beobachtung, dass auf der Westseite, wo infolge des Bergdrucks Wasser durchsickert, sich wochen- und monatelang Wasser befindet, das keine Abflussgelegenheit hat. Dadurch wird der Strassenkörper aufgeweicht, was zur Folge hat, dass alle die Arbeiten die bisher an der Strasse vorgenommen wurden, ohne den erwünschten Erfolg blieben. Es ist deshalb zu begrüssen, dass endlich umfassende Vorarbeiten getroffen worden sind. Die Kosten belaufen sich auf 31,000 Fr., woran der Staat 50 % beizutragen hat.

Mit dieser kurzen Begründung möchte ich Ihnen diesen Posten ebenfalls zur Genehmigung empfehlen.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Baudirektion werden für die Entwässerung und Verbauung der Engehalde beim Rutsch zwischen der Tiefenaustrasse und der Aare unterhalb der inneren Enge 31,949 Fr.

²
gleich 15,974.50 Fr. plus 541.20 Fr. = 16,515.70 Franken auf Rubrik X E 3 bewilligt.

Aufforstung und Verbau.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Glyssibach fliesst durch das Gebiet der Gemeinde Brienz, die bereits im Jahre 1904 ein Gesuch gestellt hat, man möchte bei den Aufforstungen Vorkehren treffen zum Schutze gegen Ueberschwemmungen. Man hat dann ein Projekt aufstellen lassen und im Jahre 1909 der Regierung vorgelegt. Die Kosten desselben betragen 220,000 Franken. Am 4. Dezember 1912 hat der Bundesrat grundsätzlich beschlossen, es sei das Projekt mit 150,000 Fr. zu subventionieren. Das Einzugsgebiet gehört zu $\frac{2}{3}$ dem Staat und ist für solche Aufforstungen unentgeltlich abzutreten. Aus Privatbesitz wären noch 13 Hektaren zu erwerben, was 20,000 Fr. Kosten verursacht. Daran zahlt der Bund 40 Prozent, während die übrigen 60 % vom Staate zu leisten sind.

Eine richtige Verbauung ist absolut nötig. Die Kosten setzen sich zusammen aus 140,000 Fr. für Aufforstungen, woran der Kanton 20 % zu leisten hat, ferner aus 59,000 Fr. für Bachverbauung und Weganlagen, wofür der Kantonsbeitrag 50 % beträgt, und endlich aus 20,000 Fr. für Bodenerwerb, wovon 60 % zu Lasten des Staates. Der Gesamtbeitrag des Staates würde sich also auf 70,000 Fr. belaufen. Wir haben nun gefunden, es seien auch die Bundesbahnen anzugehen, da dieselben durch die Brünigbahn an diesem Projekt interessiert sind. Die S.B.B. haben eingewilligt, 22,000 Fr. zu bezahlen, so dass der Kanton noch 48,000 Fr. zu übernehmen hätte. Wir beantragen Ihnen, diese Summe zu bewilligen.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Es handelt sich um Aufforstungen und Verbauungen eines der vielen Wildbäche, des Glyssibaches. Die Gesamtkosten sind devisiert auf 220,000 Franken, wovon der Bund 150,000 Fr. übernimmt, so dass der Kanton noch 70,000 Fr. zu bezahlen hätte. Nun ist Ihnen vom Herrn Baudirektor mitgeteilt worden, dass auch die Bundesbahnen bereit sind, einen Beitrag von 22,000 Fr. zu leisten, so dass die Ausgabe des Kantons noch 48,000 Fr. beträgt. Dem ist noch beizufügen, dass diese Summe eigentlich reduziert werden könnte, indem nicht weniger als 12,000 Fr. für Bodenerwerb ausgegeben werden, wofür dann nachher ein Gegenwert dasteht.

Wir beantragen Genehmigung.

Genehmigt.

Beschluss:

An das Aufforstungs- und Verbauungsprojekt Glyssibach des Staates, welches vom schweizerischen Bundesrat im Kostenvorschlag von 220,000 Fr. genehmigt worden ist, wird ein Kantonsbeitrag von 48,000 Fr. zugesichert und der Forstdirektion für die Erwerbung des im Einzugsgebiet gelegenen aufzuforstenden Privatlandes das Expropriationsrecht erteilt.

Bodenverbesserung.

Könitzer, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Dieses Geschäft ist das siebente aus einer Reihe von Geschäften, die seinerzeit vom Landwirtschaftsdirektor dem Grossen Rate unterbreitet worden sind. Es wurde damals zurückgewiesen und die Beschlussfassung darüber verschoben, weil es hiess, die Eidgenossenschaft werde früher oder später das Terrain zur Erweiterung des Artillerieschiessplatzes ankaufen. Inzwischen hat man nun beim Bundesrat Nachfrage gehalten, ob die Absicht bestehe, dass der Bund dieses Land ankaufen werde. Wenn das der Fall gewesen wäre, hätte man natürlich auf das Projekt verzichten können. Der Bundesrat hat geantwortet, dass ihm von einer solchen Absicht nichts bekannt und überhaupt hier die Erweiterung des Schiessplatzes nicht notwendig sei.

Ueber das Projekt selbst habe ich sachlich nicht mehr viel beizufügen. Die Arbeiten sind devisiert auf 446,500 Fr. Wir haben uns damals darauf geeinigt, dass der Kanton im Maximum 20 % gibt. Das wird auch hier beantragt, was einen Betrag von 89,300 Fr. ausmacht.

Wir beantragen Genehmigung.

Jenny, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Die Staatswirtschaftskommission ist mit diesem Antrag einverstanden.

Genehmigt.

Beschluss:

Der Flurgenossenschaft Thierachern und Umgebung wird an die Kosten der Ausführung ihres zu 446,500 Fr. veranschlagten Drainageprojektes ein Staatsbeitrag von 20 % der wirklichen Kosten, im Maximum 89,300 Fr., bewilligt, unter der Bedingung, dass fünf Jahre nach Vollendung des Werkes das trockengelegte Land einer Grundsteuerrevision zu unterwerfen ist.

Die Landwirtschaftsdirektion bestimmt den Zeitpunkt der Ausführung des Unternehmens.

Strafnachlassgesuche.

(Siehe Nr. 16 der Beilagen.)

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Stimmung des Rates Rechnung

tragend, will ich Sie nicht lange hinhalten. In gedruckter Vorlage werden Ihnen 22 Gesuche unterbreitet.

In drei Fällen sah sich die Justizkommission veranlasst, eine Diskussion herbeizuführen. Zunächst betrifft dies den Fall 9, Fuchs Emil. Da sehen Sie, dass schon der Regierungsrat hat Milde walten lassen, indem er diesen jungen Mann nur zwei Tage statt zehn einsperren wollte, weil man sich sagte, dass er vielleicht in jugendlichem Uebermut gehandelt habe. Die Justizkommission möchte einen Schritt weiter gehen, wie ich heute glaube mit Recht. Es ist darauf aufmerksam zu machen, dass dieser junge Telegraphist seine bürgerliche Stellung verlieren würde, wenn er ins Gefängnis gehen müsste. Die Folgen der Strafe wären so schwere, dass sie mit dem Verschulden absolut nicht im Einklang stünden. Deshalb hat die Justizkommission eine Umwandlung der Strafe in eine Busse von 40 Fr. beschlossen. Ich schliesse mich diesem Antrag an. Soweit ich mit den Herren Kollegen vom Regierungsrat habe sprechen können, herrscht auch hierin Uebereinstimmung.

Mit bezug auf den Fall 12, Heiniger Gottlieb, hat die Justizkommission Zurücklegung beschlossen. Wir erklären uns damit einverstanden. Es muss hier noch ein etwas intensiveres Aktenstudium stattfinden; einige Mitglieder der Kommission haben die Akten überhaupt noch nicht gesehen.

Mit bezug auf den Fall 14, Voirol Arnold, habe ich zu bemerken, dass die Leute, die ihre Gemeindesteuern nicht bezahlen, in der Gemeinde Biel anders behandelt werden als in Bern. Hier werden sie betrieben, und wenn die Betreibung fruchtlos ist, so haben sie die gleichen Folgen zu gewärtigen, wie bei jeder andern fruchtlosen Betreibung. In Biel nimmt man die Leute vor den Richter und diktiert ihnen Wirtshausverbot. Wenn sie dieses übertreten, was manchmal ziemlich nahe liegt, so werden sie mit Gefangenschaft belegt.

Nun war die konstante Praxis des Regierungsrates die, dass diese Gefangenschaft jeweilen erlassen wurde, wenn die Leute die Steuer und die ergangenen Kosten bezahlt haben. Die Justizkommission wünscht nun nicht, dass hier automatisch ein Erlass der Gefangenschaft eintrete, sobald Zahlung geleistet wird, sondern sie wünscht eine individuelle Behandlung jedes einzelnen Falles. Es muss also jedesmal nachgewiesen werden, ob einer der Begnadigung würdig ist. Es ist auch der Wunsch der Justizkommission, dass die Gemeindebehörden und der Amtstatthalter von Biel diese Gesuche nicht automatisch zur Berücksichtigung empfehlen möchten, sondern prüfen sollten, für wen sie diese Empfehlung einlegen. Im Auftrage der Justizkommission habe ich damit diese Auffassung an die in Betracht kommenden Behörden weiter geleitet.

Peter, Präsident der Justizkommission. Der Berichterstatter des Regierungsrates hat Ihnen erklärt, was er im Auftrage der Justizkommission mitzuteilen hatte. Er hat das getreulich getan, so dass ich infolgedessen meine Aufgabe als erledigt betrachten kann. Ich kann nur bestätigen, dass die Justizkommission diesen Auftrag gegeben hat mit der Motivierung, die der Herr Polizeidirektor mitgeteilt hat.

Karl Moor. Ich möchte Sie bitten, mit mir den Fall 11 zu betrachten. Es betrifft das einen gewissen Walker, Buchbinder. Dieser Mann wurde am 27. Januar dieses Jahres vom Polizeirichter von Bern wegen Widerhandlung gegen das Gesetz betreffend Einrichtung von Einigungsämtern und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks zu zwei Tagen Gefangenschaft und 3.50 Fr. Staatskosten verurteilt.

Anlässlich des Sattlerstreiks wurde ein gewisser J. nach dem Hotel Eiger begleitet. Nun hat Walker diesen Transport des J. einmal mitgemacht. In der Aufregung und im Zorn liess er sich hinreissen, dem von der Polizei geleiteten Menschen zuzurufen: «Du cheibe Chrüppu!» Das ist nun allerdings kein Kosenamen. Und so etwas gehört sich selbstverständlich nicht und muss geahndet werden. Hingegen finde ich, dass die Strafe, die diesem Walker zugemessen worden ist, im Verhältnis zum Vergehen etwas stark sei. Er hat sich seiner Verhaftung nicht widersetzt und hat vor dem Polizeirichter den Sachverhalt zugegeben und sich unterzogen, worauf das Urteil gefällt wurde. Walker aber hatte sich nur in dem Sinn zu unterziehen geglaubt, dass er immer noch das Recht habe zu appellieren, um wenigstens vor der ersten Strafkammer den bedingten Straferlass zu erwirken. Das war eine irrthümliche Auffassung.

Die erste Strafkammer hätte in der Tat, wenn der Fall zu ihrer Beurteilung gekommen wäre, den bedingten Straferlass bewilligt. Das ist unzweifelhaft, denn in ähnlichen Fällen, ja sogar in solchen, die als gravierender bezeichnet werden müssen, hat die erste Strafkammer diesen Standpunkt eingenommen. Umso eher würde sie das in diesem Fall getan haben, wo keine Tätlichkeit kein Widerstand gegen die Staatsgewalt vorliegt. Walker hat nun infolge seines Irrtums das Rechtsmittel der Appellation verwirkt.

Die städtische Polizeidirektion und der Regierungsstatthalter stimmen einem teilweisen Straferlass zu, da der Mann noch nicht vorbestraft ist und auch sonst einen guten Leumund hat. In der gedruckten Vorlage heisst es nun, dass Walker durch sein Verhalten bewiesen habe, dass er sich gegebenenfalls nicht scheue, auch in Anwesenheit eines Vertreters der öffentlichen Gewalt eine deliktische Handlung zu begehen. Ich glaube, das sei doch etwas zu viel behauptet. Wenn einer in aufgeregtem Zustand einem andern sagt, er sei ein Chrüppu, so ist das nicht schön, aber dem betreffenden, der das sagt, darf doch nicht ohne weiteres deswegen eine deliktische Neigung zugeschrieben werden. Wir wissen doch, wie unser Volk im Allgemeinen sich äusserst und wir vertragen im Kanton Bern doch ziemlich viel.

Wenn die Herren vielleicht einmal in der Landesausstellung eine Aufführung des lustigen Stückes von Otto von Greyerz «Der Chlupf» besuchen, so werden sie dort einen Landjäger finden, der eine so traurige Rolle spielt, als ein unfähiger Simpel, dass man in aller Harmlosigkeit darüber lachen muss und nicht etwa das krumm nimmt, was an starken Ausdrücken von einem Dichter auf die Bühne gebracht wird.

Nun kann man auch eine schnoddrige Bemerkung, die ein unbescholtener, ehrlicher Arbeiter gegenüber einem Menschen, wie es der J. ist, getan hat, nicht

so streng und hart beurteilen, dass man einen Mann deswegen zwei Tage ins Gefängnis wirft. Ich möchte den Mann nicht durchaus liberieren, sondern ich finde auch, es gehöre ihm etwas, denn es war ungebührlich, dass er auf dieses J noch ein Tüpflein gesetzt hat. Er hätte den Mann eben laufen lassen sollen. Ich glaube aber der Ausdruck «cheibe Chrüppu» sei genügend gesühnt, wenn man diese zwei Tage Gefängnis umwandelt in 20 Fr. Busse. Sie haben vorhin gehört, dass ein Telegraphist namens Fuchs zu zehn Tagen verurteilt wurde. Die Regierung ist übereingekommen, ihm diese Strafe auf zwei Tage zu reduzieren. Die Justizkommission hat aber gefunden, auch das sei noch zu scharf und hat die Strafe reduziert auf eine Busse von 40 Fr.

Wie steht nun aber in jenem Fall die Sache. Dieser Fuchs, auf den ich nicht etwa drücken will, hat, nachdem er einen Heidenlärm verursacht hatte und aufgefordert worden war, auf den Posten zu kommen, sich dessen geweigert. Das führte zu einer Rauferei, wobei ein Polizist verletzt wurde. Das alles hat Walker nicht gemacht. Diese Handlungsweise hätte dem Fuchslein in Deutschland mindestens einen Monat Gefängnis eingetragen. Nun nehmen wir das hiezulande nicht so streng.

Wenn man aber die beiden Fälle gegeneinander stellt: Widerstand gegen die Staatsgewalt, tätliche Verletzung im Fall Fuchs und auf der andern Seite eine blosses Verbalinjurie beim Fall Walker und wenn man dann dem Fuchs die Gefangenschaft gänzlich erlassen will, weil er seine Stelle verlieren könnte, so kann man auch dem Walker diese Vergünstigung zuteil werden lassen.

Der Grosse Rat hält jetzt seine letzte Sitzung. Da glaube ich, dürfte es dem Grossen Rat gehen wie einem Menschen, der in der Agonie liegt. Da ist man nicht mehr grausam und der Grosse Rat, der nun auch in extremis liegt, wird milde sein wollen und diesem Walker den «cheibe Chrüppu» für 20 Fr. erlassen. Der Grosse Rat von 1910 bis 1914 hat während seiner Legislaturperiode es nicht allen Leuten recht machen können. Jedenfalls ist das sicher, dass, wenn wir hier Milde walten lassen, wir wenigstens einen Menschen haben, der diesem Grossen Rat zu Dank verpflichtet ist und ihm ein gutes Andenken bewahren wird. (Heiterkeit).

Ergreifen wir diese Gelegenheit, wenigstens einen zu schaffen, der mit uns vollständig zufrieden ist und begnadigen wir den Walker in dem Sinne, dass wir ihm die zwei Tage Gefängnis in eine Busse von 20 Fr. umwandeln.

M. Comment. Je vous propose de renvoyer la discussion du n° 17 à la prochaine session. Ma proposition a pour but de permettre au recourant de justifier le bien-fondé de sa requête par des arguments nouveaux.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Was den Antrag des Herrn Grossrat Comment betrifft, so will ich mich demselben nicht widersetzen, sondern das Gesuch Nr. 17 auf die nächste Session zurücklegen.

Gegenüber den Ausführungen des Herrn Grossrat Moor muss ich Sie indessen doch daran erinnern, dass es sich hier in der Tat um eine sehr ernste

Sache handelt. Herr Moor hat den Sachverhalt sehr spassig und lustig dargestellt. Es handelt sich aber um den Schutz der Arbeitsfreiheit. Wir haben seinerzeit das Gesetz über Einigungsämter und Massnahmen gegen Ausschreitungen bei Streiks deshalb erlassen, um dem Arbeitswilligen zu garantieren, dass er arbeiten kann. Das ist der grosse Gedanke, der in diesem Gesetze liegt.

Nachdem dieser J. von der Polizei gegen Tätlichkeiten seitens der Streikenden geschützt werden musste, hätten die Streikenden jedenfalls in diesem Moment mit ihren Invektiven zurückhalten sollen. Es muss unbedingt verlangt werden, dass Streikende gegenüber den Arbeitswilligen eine andere Haltung einnehmen. Wir wollen niemand das Recht des Streikens bestreiten; aber auf der andern Seite sagen wir auch, dass jeder, der will, soll arbeiten können, ohne tötlich bedroht zu werden. Darin liegt der Ernst dieser Strafnachlassgesuche. Ich will Sie nicht länger hinhalten, ich halte den regierungsrätlichen Antrag aufrecht. Der Grosse Rat mag entscheiden.

Karl Moor. Nur ein kurzes Wort. Der Herr Polizeidirektor hat im Anfang gesagt, dass er sich persönlich meinem Antrag nicht widersetze. Das möchte ich noch einmal wiederholen.

Was die übrigen Ausführungen des Herrn Polizeidirektors betrifft, so bin ich darin vollständig mit ihm einverstanden, und ich habe es bei jedem derartigen Anlass immer in der eindringlichsten Weise betont, dass diejenigen Leute, die einen Streik nicht mitmachen wollen, vor Beschimpfungen oder gar vor Tätlichkeiten geschützt sein sollen. Das habe ich in Dutzenden von Arbeiterversammlungen erklärt. Ich bin also vollständig damit einverstanden, dass Tätlichkeiten oder Beschimpfungen, die von der einen Seite der andern zugefügt werden, geahndet werden müssen.

Sie haben gesehen, dass ich Ihnen nicht den Antrag unterbreite, den Walker vollständig zu begnadigen, sondern ich habe entsprechend der Empfehlung der städtischen Polizeidirektion ähnlich wie im Fall 9 bei jenem Fuchs, der sich der Staatsgewalt widersetzt und die Polizisten verletzt hat, die Umwandlung der Gefängnisstrafe in eine Busse empfohlen. Der Herr Polizeidirektor wird mit mir einverstanden sein, dass diese Beschimpfung mit 20 Fr. durchaus als gesühnt betrachtet werden muss.

Tschumi, Polizeidirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte bemerken, dass mich Herr Grossrat Moor unrichtig verstanden hat. Ich habe gegenüber dem Antrag des Herrn Comment gesagt, dass ich mit einer Verschiebung einverstanden sei.

Peter, Präsident der Justizkommission. Was den Fall 17, Matter Fritz, betrifft, so kann ich mich dem Antrag anschliessen, dieses Geschäft zu verschieben. Damit wird allerdings die Sache auf längere Zeit verschoben, was aber nichts schadet, weil es sich nur um eine Busse handelt.

Was den Fall 11, Walker, anbelangt, so muss die Justizkommission an ihrer bisherigen Meinung festhalten. Ganz so unschuldig ist dieser Walker nicht, wie er dargestellt werden wolle. Er hat vor allem aus etwas gemacht, was zwar nicht strafbar ist, aber doch eine Art Provokation darstellt. Der Arbeiter J. ist von der Polizei begleitet worden, damit er nicht misshandelt werde. Und nun kommt dieser Walker und folgt dem ganzen Transport, während er dabei nichts zu tun hatte. Er folgte ihm bis vor das Hotel, und in dem Augenblick, der vergeht, bis die Haustüre geöffnet wird, fällt der Ausdruck, den Herr Moor etwas gemildert hat. Er heisst nicht nur: «Du cheibe Chrüppu», sondern Walker hat auch noch beigefügt: «Du verfluechte».

Nun hat der Herr Polizeirichter von Bern, der diese Sache bekanntlich auch richtig zu würdigen weiss, gefunden, zwei Tage Gefängnis seien angemessen, und hat ohne weiteres auf diese Strafe erkannt, ohne den bedingten Straferlass gewähren zu wollen. Der Polizeirichter von Bern hat einige Uebung und Praxis in diesen Sachen, und ich glaube nicht, dass das Obergericht dieses Urteil irgendwie abändert hätte.

Man zieht nun den Fall Fuchs heran, wo die Justizkommission sehr gnädig verfahren ist. Im Fall Fuchs handelt es sich um einen jungen Burschen, der das 25. Altersjahr noch nicht erreicht hat. Walker aber steht im 36. oder 37. Altersjahr. Ich glaube nicht, dass das Streikgesetz erlassen worden ist, damit die Strafen, die gemäss diesem Gesetz vom Richter ausgesprochen werden, durch den Grosse Rat ohne weiteres aufgehoben werden.

Die Justizkommission hält an ihrem Antrag fest.

Abstimmung.

Fall 11 (Walker).

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	86 Stimmen
Für den Antrag Moor	27 Stimmen

Die übrigen Strafnachlassgesuche werden ohne Widerspruch nach den übereinstimmenden Anträgen des Regierungsrates und der Justizkommission erledigt.

M. le **Président.** L'ordre du jour étant épuisé, je lève la séance et déclare la session close.

Schluss der Sitzung und der Session um 5¹/₄ Uhr.

Der Redakteur:
Zimmermann.

